

Tarifstelle 4 bis 4.7.2.6

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle /Gegenstand /Gebühr Euro)

4 Umwelt

4.1

Übergreifende Regelungen

4.1.1

Ermittlung des Verwaltungsaufwandes, Aufschläge und Versäumnisgebühren

4.1.1.1

Sofern im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Soweit eine Behörde über eine Kosten- und Leistungsrechnung verfügt und im Folgenden eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, können, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätzen, für die Berechnung je angefangenen 15 Minuten die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde gelegt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen wie beispielsweise Reisekosten oder Materialkosten, soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Hinweis:

Auf § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW: S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GebG NRW, wird hingewiesen.

Die sich aus der Kosten- und Leistungsrechnung ergebenden aktuellen Stundensätze sind von den Kreisordnungsbehörden gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Soweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Stundensätze für die Berechnung des Zeitaufwandes zu Grunde legt, die von den Stundensätzen der Richtwerte abweichen, gibt das für Umweltschutz zuständige Ministerium die jeweils aktuellen Stundensätze im Ministerialblatt bekannt. Diese werden dann auch auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> bekanntgemacht.

4.1.1.2

Werden Amtshandlungen der Tarifstelle 4 außerhalb der Dienststunden veranlasst, erhöhen sich die Gebühren.

a) an Samstagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember (ganztägig) und an sonstigen Werktagen in dem Zeitraum zwischen 19 Uhr und 7 Uhr um einen Aufschlag von 25 Prozent sowie

b) an Sonn- und Feiertagen um einen Aufschlag von 50 Prozent.

Spezielle Bestimmungen in Tarifstellen zu Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

4.1.1.3

Kann eine Amtshandlung auf Grund eines Umstandes, den der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht oder nur verzögert durchgeführt werden, fällt eine Versäumnisgebühr an. Diese Gebühr ist nach den Kosten für Personal nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.2 zu berechnen, das in Erwartung der nicht oder verzögert erfolgten Amtshandlung eingesetzt war und insofern andere Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen konnte. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten.

4.1.2

Inanspruchnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und Proben

4.1.2.1

Inanspruchnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen in den Aufgabenbereichen Immissionsschutz (einschließlich Anlagensicherheit) und Gentechnik

§ 8 Absatz 1 GebG NRW gilt mit der Maßgabe, dass die Leistung durch das zuständige Ministerium oder die ihm nachgeordneten Behörden veranlasst wird oder einem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dient. § 8 Absatz 2 GebG NRW ist zu beachten.

4.1.2.1.1

Erstellung von Gutachten, schriftliche Beratung sowie Untersuchungen, außer Untersuchungen von Proben und Begutachtungen sowie die hierzu benötigten Probenahmen nach Tarifstelle 4.1.2.2

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.1.2.1.2

Ausfertigung fotografischer Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstiger technischer Leistungen

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.1.2.1.2:

Die Gebühr erfolgt abweichend von Tarifstelle 1.1.

4.1.2.2

Leistungsverzeichnis für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen von Proben und Begutachtungen sowie die hierzu benötigten Probenahmen zu den Tarifstellen 7.7.5, 4.3.1.32 und 4.4.3.9

4.1.2.2.1

Anorganische Messgrößen und Summenmessgrößen in Wasser, Eluat und Extrakten

4.1.2.2.1.1

Abfiltrierbare Stoffe

Gebühr: Euro 17

4.1.2.2.1.2

Ammonium-Stickstoff, fotometrisch nach Destillation bestimmt

Gebühr: Euro 29

4.1.2.2.1.3

Ammonium-Stickstoff, mit Fließinjektionsanalytik bestimmt

Gebühr: Euro 9

4.1.2.2.1.4

Nitrit, Nitrat, Ammonium, Chlorid, Sulfat, mit Laborautomaten bestimmt

Gebühr: Euro 11

4.1.2.2.1.5

Chlorid, Nitrat, Nitrit, Fluorid, Bromid, Iodid, Sulfat, mit Ionenchromatografie bestimmt

Gebühr: Euro 26

4.1.2.2.1.6

Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, im Folgenden AOX

Gebühr: Euro 34

4.1.2.2.1.7

AOX nach Festphasenanreicherung, im Folgenden SPE-Verfahren

Gebühr: Euro 64

4.1.2.2.1.8

Biochemischer Sauerstoff, im Folgenden BSB5

Gebühr: Euro 71

4.1.2.2.1.9

Chemischer Sauerstoffbedarf, im Folgenden CSB, nach Chloridaustreibung

Gebühr: Euro 51

4.1.2.2.1.10

CSB, ohne Austreibung

Gebühr: Euro 34

4.1.2.2.1.11

Chlor, gesamt

Gebühr: Euro 9

4.1.2.2.1.12

Chrom (VI)

Gebühr: Euro 11

4.1.2.2.1.13

Chrom (VI), mit Berücksichtigung oxidierender reduzierender Substanzen

Gebühr: Euro 38

4.1.2.2.1.14

Cyanid, gesamt

Gebühr: Euro 64

4.1.2.2.1.15

Cyanid, leicht freisetzbar

Gebühr: Euro 64

4.1.2.2.1.16

Elektrische Leitfähigkeit

Gebühr: Euro 6

4.1.2.2.1.17

Elemente mit Atomabsorptionsspektrometrie, im Folgenden AAS, mit Aufschluss

Gebühr: Euro 26 pro Element

4.1.2.2.1.18

Elemente mit AAS, ohne Aufschluss

Gebühr: Euro 17 pro Element

4.1.2.2.1.19

Elemente mit Induktiv gekoppelter Plasma-Massenspektrometrie, im Folgenden ICP-MS, mit Standardaufschluss

Gebühr: Euro 34

4.1.2.2.1.20

Elemente mit ICP-MS, ohne Aufschluss

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.1.21

Elemente mit Induktiv gekoppelter Plasma-Optischer Emmissionsspektrometrie, im Folgenden ICP-OES, mit Standardaufschluss

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.1.22

Elemente mit ICP-OES, ohne Aufschluss

Gebühr: Euro 13

4.1.2.2.1.23

Fluorid, gelöst, mittels Elektrode

Gebühr: Euro 13

4.1.2.2.1.24

Fluorid, gesamt

Gebühr: Euro 86

4.1.2.2.1.25

Kationen, mit Ionenchromatografie bestimmt

Gebühr: Euro 24

4.1.2.2.1.26

Kohlenstoff, organisch, gelöst, im Folgenden DOC

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.1.27

Kohlenstoff, organisch, gesamt in Wasser, im Folgenden TOC

Gebühr: Euro 17

4.1.2.2.1.28

Lipophile Stoffe

Gebühr: Euro 107

4.1.2.2.1.29

Nitrit-Stickstoff , fotometrisch bestimmt

Gebühr: Euro 11

4.1.2.2.1.30

Phenol-Index mit und ohne Destillation

Gebühr: Euro 71

4.1.2.2.1.31

Phosphat-Phosphor, gesamt , fotometrisch bestimmt

Gebühr: Euro 35

4.1.2.2.1.32

Phosphat-Phosphor, gesamt , mit Laborautomaten bestimmt

Gebühr: Euro 13

4.1.2.2.1.33

Phosphat-Phosphor, ortho

Gebühr: Euro 13

4.1.2.2.1.34

Phosphat-Phosphor, ortho, mit Laborautomaten bestimmt

Gebühr: Euro 13

4.1.2.2.1.35

pH-Wert

Gebühr: Euro 6

4.1.2.2.1.36

Quecksilber, mit Atomfluoreszenzspektrometrie bestimmt

Gebühr: Euro 18

4.1.2.2.1.37

Quecksilber, mit Fließinjektions-Quecksilbersystem bestimmt

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.1.38

Redoxspannung

Gebühr: Euro 6

4.1.2.2.1.39

Sauerstoff

Gebühr: Euro 6

4.1.2.2.1.40

Säure- und Basekapazität

Gebühr: Euro 14

4.1.2.2.1.41

Silber

Gebühr: Euro 29

4.1.2.2.1.42

Siliziumdioxid

Gebühr: Euro 9

4.1.2.2.1.43

Spektraler Absorptionskoeffizient, bei 254 nm

Gebühr: Euro 9

4.1.2.2.1.44

Stickstoff, gesamt

Gebühr: Euro 17

4.1.2.2.1.45

Sulfid , leicht freisetzbar oder gelöst

Gebühr: Euro 64

4.1.2.2.1.46

Sulfit

Gebühr: Euro 26

4.1.2.2.1.47

Tenside, anionische

Gebühr: Euro 86

4.1.2.2.1.48

Titan

Gebühr: Euro 29

4.1.2.2.1.49

Trockenrückstand – gesamt

Gebühr: Euro 8

4.1.2.2.1.50

Trübung

Gebühr: Euro 13

4.1.2.2.1.51

Zinn und Antimon

Gebühr: Euro 29

4.1.2.2.2

Organische Messgrößen in Wasser, Eluaten und Extrakten

4.1.2.2.2.1

Alkylbenzolsulfonate

Gebühr: Euro 81

4.1.2.2.2.2

Alkylphenole

Gebühr: Euro 150

4.1.2.2.2.3

Aniline

Gebühr: Euro 107

4.1.2.2.2.4

Arzneimittel

Gebühr: Euro 160

4.1.2.2.2.5

Benzotriazole

Gebühr: Euro 77

4.1.2.2.2.6

Chlorpestizide

Gebühr: Euro 120

4.1.2.2.2.7

Chlorphenole

Gebühr: Euro 137

4.1.2.2.2.8

N, N-Dimethylsulfamid, Dimethylphenylsulfamid, Dimethyltolylsulfamid

Gebühr: Euro 86

4.1.2.2.2.9

Epichlorhydrin

Gebühr: Euro 94

4.1.2.2.2.10

Gaschromatographie-Massenspektrometrie-Screening

Gebühr: Euro 171

4.1.2.2.2.11

Glyphosat/ α -Amino-3-hydroxy-5-methylisoxazol-4-propionsäure im Folgenden AMPA

Gebühr: Euro 115

4.1.2.2.2.12

Komplexbildner

Gebühr: Euro 150

4.1.2.2.2.13

Kohlenwasserstoff-Index

Gebühr: Euro 81

4.1.2.2.2.14

Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe und Aromaten, wie Benzol, Toluol, Xylol

Gebühr: Euro 86

4.1.2.2.2.15

Moschusduftstoffe

Gebühr: Euro 77

4.1.2.2.2.16

Nitroaromaten

Gebühr: Euro 150

4.1.2.2.2.17

Organozinn-Verbindungen

Gebühr: Euro 171

4.1.2.2.2.18

Ölherkunft, Gaschromatographische-Untersuchung von Wasserproben zwecks

Herkunftsermittlung

Gebühr: Euro 112

4.1.2.2.2.19

Ölherkunft, Erstellung eines Gutachtens

Gebühr: Euro 146

4.1.2.2.2.20

Östrogene

Gebühr: Euro 150

4.1.2.2.2.21

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe mit Gaschromatographie bestimmt

Gebühr: Euro 107

4.1.2.2.2.22

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, mit Hochleistungsflüssigchromatographie bestimmt

Gebühr: Euro 162

4.1.2.2.2.23

Polychlorierte Biphenyle, im Folgenden PCB
Gebühr: Euro 107

4.1.2.2.2.24
PCB und koplanare-PCB
Gebühr: Euro 486

4.1.2.2.2.25
Dioxine und Furane, im Folgenden PCDD/F
Gebühr: Euro 486

4.1.2.2.2.26
PCDD/F (C.25), PCB und koplanare-PCB (C.26) im Paket
Gebühr: Euro 654

4.1.2.2.2.27
Perfluorierte Verbindungen
Gebühr: Euro 150

4.1.2.2.2.28
Phthalate
Gebühr: Euro 192

4.1.2.2.2.29
Phosphor- und Stickstofforganische Verbindungen inklusive Aniline, Phosphorsäureester,
nach Flüssig-Flüssig-Extraktion bestimmt
Gebühr: Euro 171

4.1.2.2.2.30
Phosphororganische Verbindungen inklusive Phosphorsäureester, nach Festphasenextraktion
bestimmt
Gebühr: Euro 107

4.1.2.2.2.31
Pflanzenschutzmittel; neutral-basisch
Gebühr: Euro 160

4.1.2.2.2.32
Pflanzenschutzmittel; sauer
Gebühr: Euro 115

4.1.2.2.2.33
Pflanzenschutzmittel-Metabolite
Gebühr: Euro 111

4.1.2.2.2.34
Röntgenkontrastmittel
Gebühr: Euro 85

4.1.2.2.2.35

Tetrachlorbenzyltoluole; Ugilec

Gebühr: Euro 107

4.1.2.2.3

Ökotoxikologische Untersuchungen

4.1.2.2.3.1

Fischeitest

Gebühr: Euro 321

4.1.2.2.3.2

Leuchtbakterientest

Gebühr: Euro 68

4.1.2.2.3.3

umu-Test

Gebühr: Euro 308

4.1.2.2.3.4

Daphnientest

Gebühr: Euro 321

4.1.2.2.3.5

Wasserlinsentest mittels Lemna-Test

Gebühr: Euro 428

4.1.2.2.3.6

Algentest mittels Zellvermehrungshemmtest

Gebühr: Euro 299

4.1.2.2.4

Feststoff- und Produktuntersuchungen

4.1.2.2.4.1

Probenvorbereitung

4.1.2.2.4.1.1

Brechen von Proben

Gebühr: Euro 68

4.1.2.2.4.1.2

Gefriertrocknung

Gebühr: Euro 51

4.1.2.2.4.1.3

Homogenisieren

Gebühr: Euro 68

4.1.2.2.4.1.4

Lufttrocknung

Gebühr: Euro 51

4.1.2.2.4.1.5

Mahlen von Nadel- und Blattproben

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.4.1.6

Mahlen von Proben

Gebühr: Euro 68

4.1.2.2.4.1.7

Siebung

Gebühr: Euro 73 je Fraktion

4.1.2.2.4.1.8

Trocknung bei 105 °C

Gebühr: Euro 51

4.1.2.2.4.2

Erstellung wässriger Extrakte

4.1.2.2.4.2.1

Ammoniumnitrat-Extrakt

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.4.2.2

Calcium-Acetat-Laktat-Extrakt

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.4.2.3

Doppellaktat-Extrakt

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.4.2.4

Eluat

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.4.2.5

Ameisensaurer Extrakt

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.4.2.6

Zitronensaurer Extrakt

Gebühr: Euro 21

4.1.2.2.4.3

Feststoffuntersuchungen

4.1.2.2.4.3.1

AOX in Feststoffen

Gebühr: Euro 107

4.1.2.2.4.3.2

Asbestbestimmung in Zementprodukten, qualitativ lichtmikroskopisch bestimmt

Gebühr: Euro 65

4.1.2.2.4.3.3

Carbonatbestimmung in Düngekalk, gasvolumetrisch

Gebühr: Euro 75

4.1.2.2.4.3.4

Chlorpestizide

Gebühr: Euro 120

4.1.2.2.4.3.5

Elemente AAS inklusive Hochdruck-Mikrowellenaufschluss beziehungsweise Flusssäure-Aufschluss von Pflanzenproben

Gebühr: Euro 48 pro Element

4.1.2.2.4.3.6

Elemente AAS inklusive Mikrowellen-Aufschluss von Pflanzenproben

Gebühr: Euro 30 pro Element

4.1.2.2.4.3.7

Elemente AAS inklusive Druckaufschluss von mineralischen Proben

Gebühr: Euro 60

4.1.2.2.4.3.8

Elemente ICP-MS, mit Standardaufschluss bestimmt

Gebühr: Euro 90

4.1.2.2.4.3.9

Elemente ICP-OES, mit Standardaufschluss bestimmt

Gebühr: Euro 86

4.1.2.2.4.3.10

Elemente ICP-OES inklusive Hochdruck-Mikrowellenaufschluss beziehungsweise Flusssäure-Aufschluss von Pflanzenproben

Gebühr: Euro 60

4.1.2.2.4.3.11

Elemente ICP-OES inklusive Mikrowellen-Aufschluss von Pflanzenproben

Gebühr: Euro 54

4.1.2.2.4.3.12

Elemente in Kalk und mineralischem Material mittels Röntgenfluoreszenzanalytik, inklusive Mahlen und Pressen

Gebühr: Euro 81

4.1.2.2.4.3.13

Elemente in Öl, mit Röntgenfluoreszenzanalytik bestimmt

Gebühr: Euro 26

4.1.2.2.4.3.14

Elemente in Pflanzen, mit Röntgenfluoreszenzanalytik bestimmt, inklusive Mahlen und Pressen

Gebühr: Euro 64

4.1.2.2.4.3.15

Extrahierbare lipophile Stoffe

Gebühr: Euro 107

4.1.2.2.4.3.16

Glühverlust

Gebühr: Euro 13

4.1.2.2.4.3.17

Korngrößenverteilung mittels Laserbeugung

Gebühr: Euro 51

4.1.2.2.4.3.18

Kohlenstoff, gesamt

Gebühr: Euro 15

4.1.2.2.4.3.19

Kohlenstoff, carbonatisch

Gebühr: Euro 27

4.1.2.2.4.3.20

Kohlenstoff und Stickstoff in Pflanzenproben inklusive Feuchtebestimmung

Gebühr: Euro 15

4.1.2.2.4.3.21

Kohlenstoff, organisch, gesamt

Gebühr: Euro 43

4.1.2.2.4.3.22

Kohlenwasserstoff-Index

Gebühr: Euro 98

4.1.2.2.4.3.23

Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe und Aromaten, wie Benzol, Toluol, Xylol

Gebühr: Euro 120

4.1.2.2.4.3.24

Organozinn-Verbindungen

Gebühr: Euro 171

4.1.2.2.4.3.25

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe

Gebühr: Euro 124

4.1.2.2.4.3.26

Polybromierte Diphenylether

Gebühr: Euro 428

4.1.2.2.4.3.27

PCB *Gebühr:* Euro 120

4.1.2.2.4.3.28

PCB und koplanare-PCB

Gebühr: Euro 486

4.1.2.2.4.3.29

PCDD/F

Gebühr: Euro 486

4.1.2.2.4.3.30

PCDD/F (E.42), PCB und koplanare-PCB (E.43) im Paket

Gebühr: Euro 654

4.1.2.2.4.3.31

Perfluorierte Verbindungen

Gebühr: Euro 171

4.1.2.2.4.3.32

Phosphor, gesamt, mit ICP-OES bestimmt

Gebühr: Euro 86

4.1.2.2.4.3.33

Phthalate

Gebühr: Euro 192

4.1.2.2.4.3.34

pH-Wert Boden

Gebühr: Euro 43

4.1.2.2.4.3.35

pH-Wert Schlamm

Gebühr: Euro 43

4.1.2.2.4.3.36

Quecksilber

Gebühr: Euro 86

4.1.2.2.4.3.37

Schwefel, gesamt

Gebühr: Euro 15

4.1.2.2.4.3.38

Siebanalyse bei Düngekalk

Gebühr: Euro 36

4.1.2.2.4.3.39

Stickstoff, gesamt

Gebühr: Euro 15

4.1.2.2.4.3.40

Tetrachlorbenzyltoluole; Ugilec

Gebühr: Euro 120

4.1.2.2.4.3.41

Untersuchung von Materialien zur Kompensationskalkung in Wäldern

Gebühr: Euro 200

4.1.2.2.4.3.42

Wassergehalt/Trockenrückstand/Trockensubstanz

Gebühr: Euro 8

4.1.2.2.5

Limnologische Untersuchungen

4.1.2.2.5.1

Ermittlung der Saprobie von Fließgewässern nach DIN 38410-1, Ausgabe Oktober 2004, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen ist, (Gewässergüteklasse) inklusive Probenahme

Gebühr: Euro 167 pro Stelle, Anfahrt je nach Aufwand

4.1.2.2.5.2

Ermittlung der Ökologischen Zustandsklasse für das Makrozoobenthos von Fließgewässern inklusive Probennahme gemäß Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EG-Wasserrahmenrichtlinie, mittels PERLODES-Verfahren

Gebühr: Euro 377 pro Stelle, Anfahrt je nach Aufwand

4.1.2.2.5.3

Ermittlung der Zustandsklasse für die Makrophyten in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie inklusive Probenahme

Gebühr: Euro 175 pro Stelle, Anfahrt je nach Aufwand

4.1.2.2.5.4

Ermittlung der Zustandsklasse für die Diatomeen in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie mittels PHYLIB-Verfahren inklusive Probenahme

Gebühr: Euro 163 pro Stelle, Anfahrt je nach Aufwand

4.1.2.2.5.5

Ermittlung der Zustandsklasse für das Phytobenthos ohne Diatomeen in Fließgewässern

gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie mittels PHYLIB-Verfahren inklusive Probenahme
Gebühr: Euro 308 pro Stelle, Anfahrt je nach Aufwand

4.1.2.2.5.6

Ermittlung der Zustandsklasse für die Fische in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie mittels des Fischbasierten Bewertungssystems FibS inklusive Probenahme

4.1.2.2.5.6.1

Erfassung der Fischfauna mittels Bootsbefischung
Gebühr: Euro 614 pro Stelle, Anfahrt je nach Aufwand

4.1.2.2.5.6.2

Erfassung der Fischfauna mittels Watbefischung
Gebühr: Euro 400 pro Stelle, Anfahrt je nach Aufwand

4.1.2.2.5.7

Limnologische Probenahme in Seen inklusive Aufsuchen der seetiefsten Stelle, Bestimmung der Sichttiefe, vertikales Tiefenprofil, Wasserprobenahme mittels Schöpfer aus verschiedenen Tiefen

4.1.2.2.5.7.1

Limnologische Probenahme in ungeschichteten Flachseen
Gebühr: Euro 133 pro Stelle, Anfahrt je nach Aufwand

4.1.2.2.5.7.2

Limnologische Probenahme in geschichteten Flachseen
Gebühr: Euro 271 pro Stelle, Anfahrt je nach Aufwand

4.1.2.2.5.8

Qualitative Erfassung der dominanten Taxa des Phytoplanktons in Oberflächengewässern
Gebühr: Euro 133 pro Probe, ohne Probenahme

4.1.2.2.5.9

Quantitative Analyse des Phytoplanktons in Oberflächengewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie inklusive Bestimmung der Zellzahlen und des Biovolumens mittels der Verfahren PhytoSee beziehungsweise PhytoFluss
Gebühr: Euro 428 pro Probe, ohne Probenahme

4.1.2.2.5.10

Ermittlung der Zustandsklasse in Seen gemäß LAWA-Trophieklassifikation beziehungsweise EG-Wasserrahmenrichtlinie mittels PhytoSee-Verfahren, nur Auswertung und Bewertung
Gebühr: Euro 167 pro See

4.1.2.2.5.11

Ermittlung der Zustandsklasse für die benthischen Diatomeen in Seen gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie mittels PHYLIB-Verfahren inklusive Probenahme
Gebühr: Euro 188 pro Transsekt beziehungsweise Stell, Anfahrt je nach Aufwand

4.1.2.2.5.12

Chlorophyll a/ Phaeophytin gemäß DIN 38409-60, Ausgabe Dezember 2019, die bei der

Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen ist
Gebühr: Euro 43

4.1.2.2.6 Probenahme

4.1.2.2.6.1
Entnahme einer Abwasserprobe (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, inklusive Vor-Ort-Messungen, einfache Entfernung bis zu 50 km)
Gebühr: Euro 128

4.1.2.2.6.2
Entnahme einer Grundwasserprobe (Entnahme mit Pumpe und computergestütztem GW-Probenahmesystem, einfache Entfernung bis zu 50 km)
Gebühr: Euro 171

4.1.2.2.6.3
Entnahme einer Oberflächenwasserprobe (Stichprobe, inklusive Vor-Ort-Messungen, Zeitaufwand bis zu 45 Minuten, einfache Entfernung bis zu 50 km)
Gebühr: Euro 107

4.1.2.2.6.4
Entnahme einer Schwebstoffprobe (Entnahme mittels Durchflusszentrifuge, einfache Entfernung bis zu 50 km)
Gebühr: Euro 855

4.1.2.2.6.5
Entnahme einer Feststoffprobe aus Abfall beziehungsweise Böden
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.1.2.2.6.6
Entnahme von Produktproben
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.1.2.2.6.7
Abweichungen können mit Zu- und Abschlägen berechnet werden. Zuschlag für besondere Arbeitsschutzmaßnahmen
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.1.2.2.7 Sonstige Untersuchungen

4.1.2.2.7.1
Ammoniakbestimmung aus Passivsammelern
Gebühr: Euro 23

4.1.2.3
Leistungen, die nicht im Einzelnen im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.1.3

Medienübergreifende Überwachung

4.1.3.1

Überwachung von Anlagen nach den Tarifstellen 4.6.2.15.6, 4.6.2.15.7, 4.6.3.8.8.1, 4.3.1.31.1 Buchstabe c, e, f, g, 4.4.1.22 und 4.4.2.7 soweit die Gesamtgebühr nicht durch Heranziehung einer einzelnen der genannten Tarifstellen geltend gemacht wird.

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.2

Ausbildung, Prüfung

4.2.1

Umwelttechnische Berufe

Amtshandlungen nach

a) dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BBiG,

b) der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 339) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden RohrMeistPrV,

c) der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 359) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KrW/AbfMeistPrV,

d) der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 369) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AbwasserMeistPrV,

e) der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 349) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden WasserMeistPrV,

f) der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2476) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden WasBauPrV

4.2.1.1

Durchführung der

4.2.1.1.1

Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice nach § 1 Absatz 1 RohrMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG
Gebühr: Euro 150

4.2.1.1.2

Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice nach § 10 Absatz 1 RohrMeistPrV in Verbindung mit § 53

Absatz 1 BBiG

Gebühr: Euro 100

4.2.1.2

Durchführung der

4.2.1.2.1

Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung nach § 1 Absatz 1 KrW/AbfMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG

Gebühr: Euro 150

4.2.1.2.2

Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung nach § 10 Absatz 1 KrW/AbfMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG

Gebühr: Euro 100

4.2.1.3

Durchführung der

4.2.1.3.1

Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin nach § 1 Absatz 1 AbwasserMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG

Gebühr: Euro 150

4.2.1.3.2

Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin nach § 10 Absatz 1 AbwasserMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG

Gebühr: Euro 100

4.2.1.4

Durchführung der

4.2.1.4.1

Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin nach § 1 Absatz 1 WasserMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG

Gebühr: Euro 150

4.2.1.4.2

Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin nach § 10 Absatz 1 WasserMeistPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG

Gebühr: Euro 100

4.2.1.5

Durchführung der

4.2.1.5.1

Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte

Wasserbaumeisterin nach § 1 Absatz 1 WasBauPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG
Gebühr: Euro 150

4.2.1.5.2

Wiederholungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin nach § 10 Absatz 1 WasBauPrV in Verbindung mit § 53 Absatz 1 BBiG
Gebühr: Euro 100

4.3

Wasserwirtschaft

4.3.1

Amtshandlungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden WHG

4.3.1.1

Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung nach § 8 Absatz 1 Halbsatz 1 Alternative 1 WHG

Gebühr: 0,1 Prozent des Wertes der Benutzung

Mindestgebühr: Euro 200

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.1:

1. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

2. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen. Der Berechnung des Wertes der Benutzung ist die Frist zugrunde zu legen, für die die Erlaubnis erteilt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet, so ist bei der Berechnung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.

Bei der Ermittlung des Wertes der Benutzung ist alsdann, ausgehend von dem jeweiligen Benutzungstatbestand nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 WHG, auf den Zweck der Benutzung wie beispielsweise Entnahme für Wasserversorgung, Kühlzwecke oder Beregnungsanlagen, und die Bedeutung abzustellen, die derartige Gewässerbenutzungen allgemein für den Wasserhaushalt haben.

Die hiernach für die Gewässerbenutzung jeweils einzusetzende Wertzahl ist nach Maßgabe des Anhang 5 zu den Tarifstellen 4.3.1.1, 4.3.1.2 und 4.3.1.3 zu berechnen.

3. Erfolgt eine nachträgliche Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung, wenn diese ohne Zulassung aufgenommen wurde, dann erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache.

4.3.1.2

Entscheidung über die gehobene Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Halbsatz 1 Alternative 1 in Verbindung mit § 15 WHG

Gebühr: 0,15 Prozent des Wertes der Benutzung

Mindestgebühr: Euro 800

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.2:

1. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

2. Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.1.

4.3.1.3

Entscheidung über die Bewilligung der Gewässerbenutzung nach § 8 Absatz 1 Halbsatz 1

Alternative 2 WHG

Gebühr: 0,2 Prozent des Wertes der Benutzung

Mindestgebühr: Euro 1 600

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.3:

1. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.
2. Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.1.

4.3.1.4

Entscheidung über eine Einzelfalleinleiterlaubnis in Anlehnung an eine bestehende Einleiterlaubnis in Schadens- und Sonderfällen nach § 8 WHG

4.3.1.4.1

bei einer Einleitmenge bis zu 50 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser

Gebühr: Euro 100

4.3.1.4.2

bei einer Einleitmenge bis zu 100 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser

Gebühr: Euro 150

4.3.1.4.3

bei einer Einleitmenge bis zu 150 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser

Gebühr: Euro 200

4.3.1.4.4

bei einer Einleitmenge bis zu 200 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser

Gebühr: Euro 250

4.3.1.4.5

bei einer Einleitmenge bis zu 250 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser

Gebühr: Euro 300

4.3.1.4.6

bei einer Einleitmenge bis zu 300 Kubikmeter zu entsorgendem Abwasser

Gebühr: Euro 350

4.3.1.4.7

je weitere 50 Kubikmeter Abwasser erhöht sich die Gebühr um Euro 20

Höchstgebühr insgesamt: Euro 1 000

4.3.1.5

Entscheidung über Änderungen einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung zur Gewässerbenutzung (§§ 8, 13 Absatz 1 WHG), soweit nicht die Erteilung einer neuen Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich ist

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.6

Entscheidung über

4.3.1.6.1

die Zulassung des vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung nach § 17 Absatz 1 WHG
Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung nach den Tarifstellen 4.3.1.1, 4.3.1.2, 4.3.1.3 und 4.3.1.5

4.3.1.6.2

die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Tarifstelle 4.3.1.6.1 (§ 17 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung § 13 WHG)
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.7

Entscheidung über den Widerruf alter Rechte und alter Befugnisse nach § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG sowie Entscheidungen über die Festsetzung nachträglicher Anforderungen und Maßnahmen ohne Entschädigungen nach § 20 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 WHG
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.8

Entscheidung über den Ausgleich von Erlaubnissen, Rechten und Befugnissen untereinander nach § 22 Satz 1 WHG
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.9

Anordnung von Maßnahmen nach § 36 Absatz 2 Satz 3 WHG
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.10

Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen über Erdaufschlüsse nach § 49 Absatz 1 Satz 1 WHG
Gebühr: Euro 50 bis 1 000

4.3.1.11

Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen oder Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Absatz 1 Satz 1 WHG (§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG, § 53 Absatz 5 in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG)
Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.3.1.12

Entscheidung über

4.3.1.12.1

die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nach § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG
Gebühr: 0,1 Prozent des Wertes der Abwassereinleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent
Mindestgebühr: Euro 250

4.3.1.12.2

Entscheidung über die Änderung der Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.1.12.1 (§ 58 Absatz 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 WHG)
Gebühr: Euro 50 bis 750

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.12:

1. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden
2. Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.1.

4.3.1.13

Entscheidung über

4.3.1.13.1

die Zulassung des vorzeitigen Beginns bei Abwassereinleitung in öffentliche Abwasseranlagen nach § 58 Absatz 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 17 WHG

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung nach der Tarifstelle 4.3.1.12

4.3.1.13.2

die Änderung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Tarifstelle 4.3.1.13.1 (§ 58 Absatz 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit §§ 17 und 13 WHG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.14

Entscheidung über

4.3.1.14.1

die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen nach § 59 Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG

Gebühr: 0,1 Prozent des Wertes der Abwassereinleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent

Mindestgebühr: Euro 250

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.14.1:

1. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.
2. Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.1.

4.3.1.14.2

die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.1.14.1 (§ 59 Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 WHG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.15

Entscheidung über

4.3.1.15.1

die Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit von Abwassereinleitungen Dritter in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen nach § 59 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 59 Absatz 1 und § 58 Absatz 1 WHG

Gebühr: 0,1 Prozent des Wertes der Abwassereinleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent

Mindestgebühr: Euro 250

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.15.1:

1. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.
2. Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.1.

4.3.1.15.2

die Änderung einer Freistellung nach Tarifstelle 4.3.1.15.1 (§ 59 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 59 Absatz 1, § 58 Absatz 4 und § 13 Absatz 1 WHG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.16

Entscheidung über

4.3.1.16.1

die Genehmigung der Errichtung, des Betriebs sowie der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 WHG

Mindestgebühr: Euro 300, soweit sich aus den nachfolgenden Tarifstellen keine höhere Gebühr ergibt

4.3.1.16.1.1

für die ersten 50 000 Euro der Baukosten

Gebühr: 2 Prozent

4.3.1.16.1.2

für die weiteren 450 000 Euro der Baukosten

Gebühr: 0,2 Prozent

4.3.1.16.1.3

für die weiteren 4,5 Millionen Euro der Baukosten

Gebühr: 0,1 Prozent

4.3.1.16.1.4

für die weiteren 45 Millionen Euro der Baukosten

Gebühr: 0,01 Prozent

4.3.1.16.1.5

für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil der Baukosten

Gebühr: 0,001 Prozent

4.3.1.16.1.6

Angelegenheiten mit geringer Verwaltungsaufwand bei wesentlicher Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen

Gebühr: Euro 100 bis 500

Ergänzende Regelungen zur Tarifstelle 4.3.1.16.1:

1. Die Baukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzustellen. Als Baukosten sind ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer die Kosten zu Grunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung für die Erbringung aller Arbeiten und Leistungen bis zur Vollendung einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe ortsüblich angesetzt werden müssen. Die Planungs- und Ingenieursleistungen sind nicht zu berücksichtigen.

2. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

3. Die Gebühr vermindert sich um 30 Prozent, wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2018/2026 vom 19. Dezember 2018 (ABl. L 325 vom 20.12. 2018, S. 18) geändert worden ist, berichtigt mit Verordnung vom 17.9.2020 (ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 24), im Folgenden EMAS, registriert ist oder über ein nach DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

4.3.1.16.2

die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.1.16.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.16.3

die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Errichtung, Betrieb sowie wesentlicher Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WHG

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die Genehmigungsentscheidung nach Tarifstelle 4.3.1.16.1

4.3.1.16.4

die Änderung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Tarifstelle 4.3.1.16.3 (§ 60 Absatz 3 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 17 und § 13 Absatz 1 WHG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.17

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Abwasserbehandlungsanlage einschließlich der jeweils erforderlichen Mitteilungen nach § 60 Absatz 4 Satz 1, 3 und 4 WHG

Gebühr: die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.1.16

4.3.1.18

Entscheidung über die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG

Gebühr: Euro 200 bis 5 000

4.3.1.19

Entscheidung über

4.3.1.19.1

die Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WHG

Gebühr: Euro 70 bis 1 200

4.3.1.19.2

die Änderung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Tarifstelle 4.3.1.19.1 (§ 63 Absatz

1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 17 und § 13 Absatz 1 WHG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.20

Entscheidung über

4.3.1.20.1

die Planfeststellung für den Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Absatz 1 WHG

Gebühr: Euro 0,2 Prozent der Baukosten

Mindestgebühr: Euro 1 100

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.20:

Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.16.

4.3.1.20.2

die Änderung oder Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses nach Tarifstelle

4.3.1.20.1

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung

Mindestgebühr: Euro 550 (§ 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 70 Absatz 1, § 13 Absatz 1 WHG)

4.3.1.21

Entscheidung über

4.3.1.21.1

die Planfeststellung für den Gewässerausbau zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß dem Abgrabungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NRW. S. 922) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Abgrabungsgesetz, nach § 68 Absatz 1 WHG

Mindestgebühr: Euro 2 000, soweit sich aus den nachfolgenden Tarifstellen keine höhere Gebühr ergibt

4.3.1.21.1.1

Bodenschatz, Verfüllmenge

Gebühr: Euro 0,01 je Kubikmeter

4.3.1.21.1.2

soweit grubeneigener Abraum verwendet wird

Gebühr: Euro 0,002 je Kubikmeter

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.21.1:

Die Gebühr richtet sich nach der Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes und gegebenenfalls der Menge des nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials.

4.3.1.21.2

die Änderung oder Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses nach Tarifstelle

4.3.1.21.1 (§ 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 70 Absatz 1, § 13 Absatz 1 WHG)

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung

Mindestgebühr: Euro 550

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.21:

Neben den Gebühren nach den Tarifstellen 4.3.1.21.1 und 4.3.1.21.2 werden Gebühren nach der Tarifstelle 7.4.1 beziehungsweise 7.4.3 und Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 GebG NRW nicht erhoben.

4.3.1.22

Entscheidung über

4.3.1.22.1

die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau oder Bau von Hochwasserschutzanlagen nach § 68 Absatz 1 und 2 Satz 1 WHG

Gebühr: 80 Prozent von 0,2 Prozent der Baukosten

Mindestgebühr: Euro 900

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.22.1:

Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.16.

4.3.1.22.2

die Änderung oder Verlängerung einer Plangenehmigung nach Tarifstelle 4.3.1.22.1 (§ 68 Absatz 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 WHG)

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung

Mindestgebühr: Euro 440

4.3.1.23

Entscheidung über

4.3.1.23.1

die Plangenehmigung für den Gewässerausbau zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß Abgrabungsgesetz (§ 68 Absatz 1 und 2 Satz 1 WHG)

Mindestgebühr: Euro 1 760, soweit sich aus den nachfolgenden Tarifstellen keine höhere Gebühr ergibt

4.3.1.23.1.1

Bodenschatz, Verfüllmenge

Gebühr: 80 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.1.21.1.1

4.3.1.23.1.2

soweit grubeneigener Abraum verwendet wird

Gebühr: 80 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.1.21.1.2

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.23.1:

Die Gebühr richtet sich nach der Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes und gegebenenfalls der Menge des nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials.

4.3.1.23.2

die Änderung oder Verlängerung einer Plangenehmigung nach Tarifstelle 4.3.1.23.1 (§ 68 Absatz 1 und 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 1 und § 13 Absatz 1 WHG)

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Plangenehmigung

Mindestgebühr: Euro 440

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.23:

Neben den Gebühren nach den Tarifstellen 4.3.1.23.1 und 4.3.1.23.2 werden Gebühren nach der Tarifstelle 7.4.1 beziehungsweise 7.4.3 und Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 GebG NRW nicht erhoben.

4.3.1.24

Entscheidung über

4.3.1.24.1

die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren für den Gewässerausbau oder Bau von

Hochwasserschutzanlagen nach § 69 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 17 WHG

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung

4.3.1.24.2

die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Tarifstelle 4.3.1.24.1 (§ 69 Absatz 2 WHG in Verbindung mit §§ 17 und 13 Absatz 1 WHG)

Gebühr: Euro 150 bis ein Neuntel der Gebühr für die Hauptentscheidung

4.3.1.25

Entscheidung über

4.3.1.25.1

die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren und einem Plangenehmigungsverfahren für den Gewässerausbau zum Zwecke der Gewinnung

oberirdischer Bodenschätze gemäß Abgrabungsgesetz (§ 69 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 17 WHG)

Gebühr: Euro 400 bis ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung

4.3.1.25.2

die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Tarifstelle 4.3.1.25.1 (§ 69 Absatz 2 WHG in Verbindung mit §§ 17 und 13 Absatz 1 WHG)

Gebühr: Euro 150 bis ein Neuntel der Gebühr für die Hauptentscheidung

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.25:

Neben den Gebühren nach den Tarifstellen 4.3.1.25.1 und 4.3.1.25.2 werden Gebühren nach der Tarifstelle 7.4.1 beziehungsweise 7.4.3 und Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 GebG NRW nicht erhoben.

4.3.1.26

Einweisung des Trägers eines Vorhabens in den Besitz nach § 71a Absatz 1 WHG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.27

Entscheidung über

4.3.1.27.1

die Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 78 Absatz 5 WHG, die Entscheidung über die Zulassung von Maßnahmen nach § 78a Absatz 2 WHG

Mindestgebühr: Euro 200, soweit sich nach den folgenden Tarifstellen keine höhere Gebühr ergibt

4.3.1.27.1.1

für die ersten 50 000 Euro der Baukosten

Gebühr: 2 Prozent

4.3.1.27.1.2

für die weiteren 450 000 Euro

Gebühr: 0,2 Prozent

4.3.1.27.1.3

für die weiteren 4,5 Millionen Euro

Gebühr: 0,1 Prozent

4.3.1.27.1.4

für die weiteren 45 Millionen Euro

Gebühr: 0,01 Prozent

4.3.1.27.1.5

für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil

Gebühr: 0,001 Prozent

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.1.27.1:

1. Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.16.
2. Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, sind statt der Baukosten die Rohbaukosten zugrunde zu legen und die Gebühr um 50 Prozent zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr.
3. Die Rohbaukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen. Sie ist nach den veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer zu ermitteln, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Zulassung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 84 Absatz 1 BauO NRW) fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen erforderlich sein werden.
4. Erfolgt eine nachträgliche Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, wenn diese ohne Genehmigung umgesetzt wurden, dann erhöht sich die Gebühr um das Dreifache.

4.3.1.27.2

die Änderung einer Zulassung oder Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.1.27.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.28

Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten nach § 78c WHG

4.3.1.28.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen nach § 78c Absatz 1 Satz 2 WHG

Gebühr: Euro 100 bis 200

4.3.1.28.2

Entscheidung über die Untersagung der Errichtung und Festsetzen von Anforderungen an die

hochwassersichere Errichtung nach § 78c Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 WHG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.29

Entscheidung über Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen nach §§ 91, 92, 93 und 94 WHG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.30

Entscheidung über die Leistung der Entschädigung durch die Lieferung von Strom nach § 96 Absatz 3 WHG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.31

Überwachung nach § 100 WHG in Verbindung mit § 93 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LWG

4.3.1.31.1

Überwachung nach § 100 WHG in Verbindung mit § 93 LWG des Betriebes vor Ort, der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung (Abnahme) sowie der erfolglose Abnahmeversuch von

- a) Gewässerbenutzungen (§§ 9, 100 WHG in Verbindung mit 93 LWG)
- b) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG in Verbindung mit § 22 LWG)
- c) Anlagen zur Wassergewinnung und sonstige Entnahmeeinrichtungen (§§ 9, 50 WHG)
- d) Abwassereinleitungen (§§ 58 und 59 WHG)
- e) Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Absatz 3 WHG, § 57 Absatz 2 LWG) unabhängig von ihrer Genehmigungsbedürftigkeit und Abwasseranlagen (§ 60 WHG, § 57 Absatz 1 LWG)
- f) Anlagen zur privaten Niederschlagswasserbeseitigung (§ 60 WHG in Verbindung mit § 56 LWG)
- g) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)
- h) Talsperren (§ 75 Absatz 1 LWG), Hochwasserrückhaltebecken (§ 75 Absatz 2 LWG), Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 75 Absatz 3 LWG), Stauanlagen in oberirdischen Gewässern (§§ 67, 68 WHG, §§ 22, 25 und 26 LWG)
- i) Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§§ 78, 78a WHG in Verbindung mit § 84 LWG)
- j) Aufbereitungsanlagen für Trinkwasser (§ 40 LWG)
- k) planfestgestellten oder plangenehmigten Gewässerausbauten (§ 93 LWG)

l) planfestgestellten oder plangenehmigten Gewässerausbauten zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß Abgrabungsgesetz (§ 93 LWG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.31.2

Anordnung nach § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG zur Durchführung des WHG, der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und der landesrechtlichen Vorschriften, soweit diese nicht unter eine andere Tarifstelle fällt

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.1.32

Durchführung von Analysen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen und die Bezirksregierungen im Bereich Wasser sowie die hierzu benötigten Probenahmen

Gebühr: nach den Tarifstellen 4.1.2.2 bis 4.1.2.3

4.3.2

Amtshandlungen nach dem LWG

4.3.2.1

Entscheidung über die Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag nach § 6 Absatz 2 Satz 1 LWG

4.3.2.1.1

Uferlinie mit einer Länge bis einschließlich 50 Meter

Gebühr: Euro 100

4.3.2.1.2

jeder weitere Meter Uferlänge

Gebühr: Euro 1 je Meter

4.3.2.2

Entscheidung über die Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag bei Inseln nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 1 LWG

4.3.2.2.1

Uferlinie mit einer Länge bis einschließlich 50 Meter

Gebühr: Euro 100

4.3.2.2.2

jeder weitere Meter Uferlänge

Gebühr: Euro 1 je Meter

4.3.2.3

Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung der Gewässerbenutzung nach § 18 Satz 2 LWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.4

Entscheidung über den Ausschluss der Duldungspflicht nach § 19 Absatz 3 Satz 1 LWG für

einzelne Grundstücke bezüglich des Herumtragens von kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft um eine Stauanlage
Gebühr: Euro 100 bis 250

4.3.2.5

Entscheidung über die Genehmigung zur Ausübung der Schifffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern nach § 19 Absatz 5 Satz 1 LWG
Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.3.2.6

Entscheidung über Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Gemeingebrauch nach § 20 LWG
Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.3.2.7

Entscheidung über

4.3.2.7.1

die Genehmigung für die Errichtung oder wesentlichen Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in oder an Gewässern nach § 22 LWG
Mindestgebühr: Euro 200, soweit sich aus den folgenden Tarifstellen keine höhere Gebühr ergibt

4.3.2.7.1.1

für die ersten 50 000 Euro der Baukosten
Gebühr: 2 Prozent

4.3.2.7.1.2

für die weiteren 450 000 Euro
Gebühr: 0,2 Prozent

4.3.2.7.1.3

für die weiteren 4,5 Millionen Euro
Gebühr: 0,1 Prozent

4.3.2.7.1.4

für die weiteren 45 Millionen Euro
Gebühr: 0,01 Prozent

4.3.2.7.1.5

für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil
Gebühr: 0,001 Prozent

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.2.7.1:

1. Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.16. Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, sind statt der Baukosten die Rohbaukosten zugrunde zu legen und die Gebühr um 50 Prozent zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr. Die Ermittlung der Rohbaukosten erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.27.
2. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

4.3.2.7.2

die nachträgliche Entscheidung über die Errichtung oder wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in oder an Gewässern nach § 22 LWG, wenn diese ohne Genehmigung errichtet oder verändert wurden

Gebühr: das Dreifache der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.2.7.1

4.3.2.7.3

die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.2.7.1 oder einer nachträglichen Entscheidung nach Tarifstelle 4.3.2.7.2

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.8

Festsetzung des zu erstattenden Betrags gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen nach § 23 Absatz 2 Satz 3 LWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.9

Anordnung des Nachweises über die zu erfüllenden Anforderungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 LWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.10

Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen über die Änderung von Benutzungsanlagen nach § 25 Absatz 2 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.3.2.11

Entscheidung über

4.3.2.11.1

die Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und zum Beseitigen von Stauanlagen nach § 26 Satz 1 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.3.2.11.2

die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.2.11.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.12

Festsetzung des zu erstattenden Betrags nach § 26 Satz 5 LWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.13

Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung des Anschlusses von Stauanlagen nach § 27 Satz 1 LWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.14

Setzen einer Staumarke und Aufnahme einer Urkunde nach § 29 Absatz 3 LWG, Erneuern, Versetzen und Berichtigen einer Staumarke nach § 29 Absatz 5 Satz 2 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.3.2.15

Genehmigung einer die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussenden Handlung nach § 29 Absatz 5 Satz 1 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.3.2.16

Befreiung von den Verboten nach § 31 Absatz 1 LWG (§ 31 Absatz 2 Satz 1 LWG)

Gebühr: Euro 100 bis 2 000

4.3.2.17

Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 LWG in Verbindung mit § 96 WHG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.18

Entscheidung über

4.3.2.18.1

die Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und zum Beseitigen von Benutzungsanlagen nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 1 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.3.2.18.2

die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.2.18.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.19

Festsetzung des zu erstattenden Betrags nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Satz 5 LWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.20

Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen über die Änderung von übrigen Anlagen zur Benutzung des Grundwassers nach § 33 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.3.2.21

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

4.3.2.21.1

Entscheidung auf Grund einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 LWG oder Heilquellenschutzgebietsverordnung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 4 Satz 1 LWG, sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 4 oder 7.4 aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.3.2.21.2

Entscheidung über die Änderung einer Entscheidung nach Tarifstelle 4.3.2.21.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.22

Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen über die Planung der Errichtung oder der wesentlichen Änderung einer Aufbereitungsanlage oder ihres Betriebes für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach § 41 Satz 1 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.3.2.23

Entgegennahme und Prüfung des Nachweises über die gemeinwohlverträgliche Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser bei erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen nach § 49 Absatz 4 Satz 1 LWG

Gebühr: Euro 50 bis 100

4.3.2.24

Entscheidung über die Freistellung der Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht und deren Übertragung auf Antrag der Gemeinde, eines Gewerbebetriebes oder Betreibers einer Anlage nach § 49 Absatz 6 Satz 1 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.3.2.25

Entscheidung über den Zusammenschluss zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung nach § 50 Satz 1 LWG

Gebühr: Euro 200 bis 1 000

4.3.2.26

Entgegennahme und Prüfung des Nachweises über den Investitionsbedarf zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen nach § 52 Absatz 2 Satz 6 LWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.27

Festsetzung von pauschalen Ausgleichszahlungen (§ 55 LWG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.28

Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der Planung zur Erstellung, des Betriebs von Kanalisationsnetzen sowie der wesentlichen Änderungen von Planung zur Erstellung und Betrieb sowie Treffen von Regelungen nach § 57 Absatz 1 Satz 1 und 2 LWG

4.3.2.28.1

erstmalige Anzeige von Niederschlags- und Schmutzwassernetzen

4.3.2.28.1.1

bis 10 Hektar entwässerte kanalisierte Fläche (A_{Ek})

Gebühr: Euro 500

4.3.2.28.1.2

für jedes weitere Hektar entwässerte kanalisierte Fläche (A_{Ek})

Gebühr: Euro 25

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.2.28.1:

Höchstgebühr: Euro 5 000

4.3.2.28.2

erstmalige Anzeige von Mischwassernetzen

4.3.2.28.2.1

bis 10 Hektar entwässerte kanalisierte Fläche (A_{Ek})

Gebühr: Euro 1 000

4.3.2.28.2.2

für jedes weitere Hektar entwässerte kanalisierte Fläche (A_{Ek})

Gebühr: Euro 50

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.2.28.2:

Höchstgebühr: Euro 10 000

4.3.2.28.3

Anzeige wesentlicher Änderungen

4.3.2.28.3.1

Prüfung der Anzeige einer wesentlichen Änderung

Gebühr: 25 oder 50 oder 75 Prozent der Gebühr für die erstmalige Anzeige je nach Prüfumfang

4.3.2.28.3.2

Prüfung der Anzeige einer wesentlichen Änderung nach Tarifstelle 4.3.2.28.3, wenn diese mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.3.2.29

Entscheidung über

4.3.2.29.1

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Absatz 2 Satz 1 LWG

Mindestgebühr: Euro 300, soweit sich aus den nachfolgenden Tarifstellen keine höhere Gebühr ergibt

4.3.2.29.1.1

für die ersten 50 000 Euro der Baukosten

Gebühr: 2 Prozent

4.3.2.29.1.2

für die weiteren 450 000 Euro

Gebühr: 0,2 Prozent

4.3.2.29.1.3

für die weiteren 4,5 Millionen Euro

Gebühr: 0,1 Prozent

4.3.2.29.1.4

für die weiteren 45 Millionen Euro

Gebühr: 0,01 Prozent

4.3.2.29.1.5

für den 50 Millionen Euro übersteigenden Teil

Gebühr: 0,001 Prozent

4.3.2.29.1.6

Wenn die Entscheidung über die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist

Gebühr: Euro 100 bis 500

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.2.29.1:

1. Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.16.
2. Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.
3. Die Gebühr vermindert sich um 30 Prozent, wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) registriert ist oder über ein nach DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

4.3.2.29.2

die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.2.29.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.29.3

die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Absatz 3 Satz 2 LWG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WHG

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die Genehmigungsentscheidung nach Tarifstelle 4.3.2.29.1

4.3.2.29.4

die Änderung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Tarifstelle 4.3.2.29.3 nach § 57 Absatz 3 Satz 2 LWG in Verbindung mit § 17 und § 13 Absatz 1 WHG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.30

Entscheidung über die Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen (§ 57 Absatz 2 Satz 2 LWG). In der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten.

Gebühr: 5 Prozent bis 15 Prozent der Herstellungskosten der Anlage

4.3.2.31

Entscheidung über

4.3.2.31.1

die Genehmigung der Einleitung von flüssigen Abfällen in öffentliche und private Abwasseranlagen nach § 58 Absatz 1 LWG

Gebühr: 0,1 Prozent des Wertes der Einleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent
Mindestgebühr: Euro 250

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.2.31.1:
Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.1.

4.3.2.31.2
die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.2.31.1
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.32
Entscheidung über die Zulassung der Selbstuntersuchung bei Indirekteinleitungen nach § 59 Absatz 2 Satz 2 LWG
Gebühr: Euro 100 bis 500

4.3.2.33
Entscheidung über die Festsetzung des Schadenersatzes nach § 65 Satz 2 LWG
Gebühr: Euro 0,5 Prozent der festgesetzten Entschädigung
Mindestgebühr: Euro 45

4.3.2.34
Entscheidung über die Festsetzung des Beitrags nach § 70 Absatz 1 Satz 2 LWG
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.35
Entscheidung über die Umlage von Aufwendungen auf die Gemeinde nach § 70 Absatz 3 LWG
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.36
Entscheidung über

4.3.2.36.1
die Genehmigung des Baus und Betriebes von Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern nach § 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4 LWG
Gebühr: 0,2 Prozent der Baukosten
Mindestgebühr: Euro 1 100

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.2.36.1:
Die Ermittlung der Baukosten erfolgt nach der Tarifstelle 4.3.1.16.

4.3.2.36.2
die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.2.36.1
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.37
Entscheidung über die Festsetzung des vom Vorteilhabenden zu tragenden Anteils an den Aufwendungen für Unterhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Streitfall nach § 79 Satz 3 LWG
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.38

Entscheidung über

4.3.2.38.1

Erteilung einer Genehmigung nach § 82 Absatz 1 Satz 3 LWG für die Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche, die Errichtung, Erweiterung oder Veränderung von Anlagen und das Verlegen von Leitungen in der Schutzzone nach § 82 Absatz 1 Satz 1 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.3.2.38.2

die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.2.38.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.38.3

nachträgliche Erteilung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.2.38.1

Gebühr: das Dreifache der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.2.29.1

4.3.2.38.4

Verlängerung einer Genehmigung nach Tarifstelle 4.3.2.29.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.39

Entscheidung über

4.3.2.39.1

Erteilung einer Befreiung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 LWG vom Verbot nach § 82 Absatz 1 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.3.2.39.2

die Änderung einer Befreiung nach Tarifstelle 4.3.2.39.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.39.3

nachträgliche Erteilung einer Befreiung nach Tarifstelle 4.3.2.39.1

Gebühr: das Dreifache der Gebühr nach 4.3.2.39.1

4.3.2.39.4

Verlängerung einer Befreiung nach Tarifstelle 4.3.2.39.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.40

Entscheidung über

4.3.2.40.1

Befreiungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen aufgrund einer Deichschutz-Verordnung nach § 82 Absatz 3 LWG, sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 4 oder 7.4 aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.3.2.40.2

die Änderung einer Befreiung, Genehmigung, Erlaubnis und Ausnahmegewilligung nach Tarifstelle 4.3.2.40.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.40.3

nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Genehmigung, Erlaubnis und Ausnahmegewilligung nach Tarifstelle 4.3.2.40.1

Gebühr: das Dreifache der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.2.40.1

4.3.2.40.4

Verlängerung einer Befreiung, Genehmigung und Ausnahmegewilligung nach Tarifstelle 4.3.2.40.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.41

Entscheidung über eine Befreiung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 84 Absatz 3 Satz 3 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.3.2.42

Auskunft zur Einschätzung höchster, niedrigster oder mittlerer Grundwasserstände für eine vorgegebene Koordinate (§ 89 Absatz 1 Satz 6 LWG)

Gebühr: Euro 70

4.3.2.43

Entscheidung über die Festsetzung des Schadenersatzes (§ 97 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 LWG)

Gebühr: 0,5 Prozent der festgesetzten Entschädigung

Mindestgebühr: Euro 45

4.3.2.44

Entscheidung nach § 99 Satz 2 LWG über die Verpflichtung zur Duldung der Vorhaben nach den Vorschriften der §§ 92 und 93 WHG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.45

Entscheidung über

4.3.2.45.1

die Planfeststellung der Pläne für die Durchführung von Unternehmen der Wasserverbände (§ 108 Satz 1 LWG)

Gebühr: Euro 0,2 Prozent der Baukosten

Mindestgebühr: Euro 1 1000

4.3.2.45.2

die Änderung oder Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses nach Tarifstelle 4.3.2.45.1

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung

Mindestgebühr: Euro 550

4.3.2.46

Entscheidung über

4.3.2.46.1

die Zulassung des vorzeitigen Beginns in einem Planfeststellungsverfahren (§ 108 Satz 2 LWG in Verbindung mit §§ 69 Absatz 2, 17 WHG)

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung

4.3.2.46.2

die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach Tarifstelle

4.3.2.46.1 (§ 108 Satz 2 LWG in Verbindung mit §§ 69 Absatz 2, 17 und 13 Absatz 1 WHG)

Gebühr: Euro 150 bis ein Neuntel der Gebühr für die Hauptentscheidung

4.3.2.47

Anordnung der Heranziehung von Sachverständigen nach § 109 Absatz 1 Satz 1 LWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.48

Entgegennahme und Prüfung des Nachweises über die technische Sicherheit eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs nach § 118 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 2 LWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.2.49

Entscheidung über die Genehmigung der Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes nach § 120 Absatz 1 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.3.2.50

Entscheidung über die Einschränkung der Verpflichtung für Anlieger, das Landen und Befestigen von Wasserfahrzeugen zu dulden nach § 121 Absatz 1 Satz 1 LWG

Gebühr: Euro 100 bis 250

4.3.3

Amtshandlungen aufgrund einer der folgenden Schifffahrts- und Hafenverordnungen nach § 118 Absatz 2 Nummer 2 LWG

a) Ruhrschiifffahrtsverordnung vom 30. August 2022 (Abl. Reg. Ddf. 2022 S. 496) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden RuhrSchVO

b) Fahrgastschiifffahrt- und Fährverordnung vom 28. März 2023 (Abl. Reg. Ddf. 2023 S. 163) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden FSchFVO-Ruhr

c) Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BinSchStrO

d) Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Vermieten von Kleinfahrzeugen auf der Ruhr vom 1. Dezember 2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 450) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Mietboot-VO Ruhr

4.3.3.1

Entscheidung über Liegegenehmigungen für Wasserfahrzeuge (§ 11 RuhrSchVO)

4.3.3.1.1

Einzelfahrzeuge

Gebühr: Euro 50

4.3.3.1.2

mehrere Fahrzeuge

Gebühr: Euro 30 je Fahrzeug

4.3.3.2

Entscheidung über die Abnahme beziehungsweise Zulassung von Wasserfahrzeugen (§§ 2 und 4 FSchFVO-Ruhr)

4.3.3.2.1

Erstabnahme und Abnahme nach baulichen Veränderungen von Fahrgastschiffen und Motorfähren

Gebühr: Euro 0,50 pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl

Mindestgebühr: Euro 150

4.3.3.2.2

jährliche Abnahme der Fahrgastschiffe und mit Maschinenkraft angetriebenen Fährboote

Gebühr: Euro 0,25 pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl

Mindestgebühr: Euro 75

4.3.3.3

Entscheidung über die Erteilung von Zulasssscheinen (§ 2 Absatz 1 FSchFVO-Ruhr) und von Berechtigungsscheinen (§ 9 Absatz 4 FSchFVO-Ruhr)

Gebühr: Euro 50

4.3.3.4

Entscheidung über die Erteilung des Ruhrschiifferpatents nach

4.3.3.4.1

§ 9 Absatz 1 und 3 FSchFVO-Ruhr

Gebühr: Euro 100

4.3.3.4.2

§ 15 FSchFVO-Ruhr

Gebühr: Euro 25

4.3.3.5

Entscheidung über die Verlängerung bestehender Patente (§ 16 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 6 FSchFVO-Ruhr)

Gebühr: Euro 15

4.3.3.6

Entscheidung über die Erteilung von Kennzeichen von Sport- und Kleinfahrzeugen (§ 6 RuhrSchVO)

4.3.3.6.1

Neuanmeldung

Gebühr: Euro 18

4.3.3.6.2

Ummeldung

Gebühr: Euro 15

4.3.3.6.3

Eintragung einer Änderung

Gebühr: Euro 10

4.3.3.6.4

Ausstellen eines Ersatzausweises

Gebühr: Euro 13

4.3.3.7

Entscheidung über die Genehmigungen und Bekanntmachungen für wassersportliche Veranstaltungen (§ 1.23 BinSchStrO, § 16 Absatz 2 RuhrSchVO) sowie sonstige Veranstaltungen im Bereich der Ruhr und deren gesetzlichen Überschwemmungsgebiet je Veranstaltungstag

Gebühr: Euro 50

4.3.3.8

Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Kettwiger Sees und des Baldeneysees mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (§ 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 RuhrSchVO)

Gebühr: Euro 100

4.3.3.9

Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen (§ 20 in Verbindung mit § 4 Absatz 1, §§ 8, 9, 11 Absatz 2 oder 4, § 13 Absatz 2, § 17 Absatz 1 Buchstabe a oder § 18 Absatz 5 RuhrSchVO)

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.3.3.10

Erlaubnis für Sondertransporte (§ 2 Absatz 1 RuhrSchVO in Verbindung mit § 1.21 BinSchStrO)

Gebühr: Euro 100

4.3.3.11

Ausstellung von Bootszeugnissen (§ 7 Mietboot-VO Ruhr)

4.3.3.11.1

Ausstellung

Gebühr: Euro 29

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.3.11.1:

Die Gebühr ermäßigt sich für jedes weitere Fahrzeug um 13 Prozent bei gleichzeitiger Ausstellung für mehrere baugleiche Fahrzeuge für denselben Antragsteller.

4.3.3.11.2

Verlängerung

Gebühr: Euro 13

4.3.3.11.3

Eintragung einer Änderung

Gebühr: Euro 15

4.3.3.12

Untersuchung der Boote (§§ 4, 5 und 7 Mietboot-VO Ruhr)

4.3.3.12.1

Untersuchung der Boote inklusive der Bezeichnung der Einsenkungsgrenze und Festsetzung der höchstzulässigen Personenzahl

Gebühr: Euro 20 bis 43

4.3.3.12.2

Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung

Gebühr: 20 Prozent bis 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.3.3.12.1 je nach Untersuchungsumfang

4.3.3.13

Abnahme der Betriebsstätte vor der ersten Inbetriebnahme und jede wiederkehrende

Abnahme (§ 8 Mietboot-VO Ruhr)

Gebühr: Euro 20

4.3.4

Amtshandlungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SÜwVO Abw

4.3.4.1

Treffen von abweichenden Anordnungen, Verringerung des Umfangs der Selbstüberwachung (§ 6 SÜwVO Abw)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.4.2

Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (§ 6 SÜwVO Abw)

Gebühr: Euro 50 bis 200

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.3.4.3 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.3.4.3

Entscheidung über die Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde (§ 12 SÜwVO Abw)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1

4.3.5

Amtshandlungen nach der Selbstüberwachungsverordnung kommunal vom 25. Mai 2004 (GV. NRW. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SÜwV-kom

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.3.5.1 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.3.5.1

Entscheidung über das Vorliegen der Sach- und Fachkunde von Prüfstellen (§ 5 Absatz 3 SÜwV-kom)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1

4.3.6

Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AwSV

4.3.6.1

Feststellung, ob der Umfang der wassergefährdenden Stoffe unerheblich ist, nach § 1 Absatz 4 Satz 2 AwSV

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.3.6.2

Verpflichtung, Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 AwSV, Entscheidung über abweichende Einstufung der Gemische nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 AwSV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.6.3

Verpflichtung, Angaben zu ergänzen oder zu berichtigen nach § 10 Absatz 3 Satz 4 AwSV, Widersprechen der Selbsteinstufung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 AwSV und Entscheidung über eine abweichende Einstufung des Gemisches nach § 10 Absatz 4 Satz 1 und 3 AwSV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.6.4

Stellen weitergehender Anforderungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 AwSV, Untersagung der Errichtung einer Anlage nach § 16 Absatz 1 Satz 2 AwSV, Auferlegen von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens nach § 16 Absatz 2 AwSV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.6.5

Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 16 Absatz 3 AwSV

Gebühr: Euro 200 bis 5 000

4.3.6.6

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 40 Absatz 1 AwSV

Gebühr: Euro 50 bis 600

Hinweis zur Tarifstelle 4.3.6.6:

Die Gebühr ist nicht zu erheben, wenn es sich bei der prüfpflichtigen Anlage um eine Heizölverbraucheranlage handelt.

4.3.6.7

Entgegennahme und Prüfung der Nachweise nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AwSV und des Gutachtens nach § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AwSV und

4.3.6.7.1

Zustimmung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage (§ 41 Absatz 2 Satz 2 AwSV)

Gebühr: Euro 100 bis 1 300

4.3.6.7.2

Untersagung der Errichtung oder des Betriebs der Anlage und Festsetzung von Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage (§ 41 Absatz 2 Satz 2 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.6.7.3

Entscheidung nach § 41 Absatz 3 AwS zum Absehen von einer Eignungsfeststellung

Gebühr: Euro 100 bis 1 300

4.3.6.8

Anordnung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 AwSV zum Abschluss eines Überwachungsvertrags

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.6.9

Anordnung nach § 46 Absatz 4 AwSV von einmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.6.10

Entgegennahme und Prüfung des vorzulegenden Prüfberichtes nach § 47 Absatz 3 Satz 1 AwSV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.3.6.10:

Weist der Prüfbericht keine Mängel aus, ist keine Gebühr zu erheben.

4.3.6.11

Befreiung von den Anforderungen nach § 49 Absatz 1 und 2 AwSV an Anlagen in Schutzgebieten (§ 49 Absatz 4 AwSV) und von Anforderungen nach § 50 Absatz 1 AwSV an Anlagen in Überschwemmungsgebieten (§ 50 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 Absatz 4 AwSV)

4.3.6.11.1

befristete Befreiung

Gebühr: Euro 500

4.3.6.11.2

unbefristete Befreiung

Gebühr: Euro 1 000

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 4.3.6.12 bis 4.3.6.14 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.3.6.12

Entscheidung über die Anerkennung oder erneute Anerkennung im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Sachverständigenorganisationen (§ 52 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AwSV, § 54 Absatz 2 Satz 2 AwSV) und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften (§ 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 AwSV, § 59 Absatz 2 Satz 2 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.3.6.13

Zustimmung zu einer Abweichung von den Anforderungen an die Fachkunde und die Erfahrung bei Sachverständigen (§ 53 Absatz 6 AwSV) oder Fachprüfern (§ 58 Absatz 2 Satz 1 AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.3.6.14

Anordnung der Aufhebung der Bestellung eines Sachverständigen (§ 55 Nummer 1 Buchstabe c AwSV) oder Fachprüfers (§ 60 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c AwSV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1

4.3.6.15

Anordnung von technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahmen nach § 68 Absatz 4 AwSV und von zu erfüllenden Anforderungen nach § 69 Absatz 1 Satz 2 AwSV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.6.16

Zustimmung zum Verzicht auf eine Umwallung nach § 68 Absatz 10 Satz 2 AwSV

Gebühr: Euro 50 bis 200

4.3.7

Durchführung der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden TrinkwV

4.3.7.1

Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen sowie des Erreichens oder der Überschreitung von technischen Maßnahmenwerten

4.3.7.1.1

Anordnung von Abhilfemaßnahmen (§ 9 Absatz 1 Satz 3 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.1.2

Anordnung oder Durchführung von Untersuchungen (§ 9 Absatz 1 Satz 4 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.1.3

Anordnung einer anderweitigen Versorgung oder Fortsetzung der Wasserversorgung mit Auflagen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.1.4

Anordnung zur Unterbrechung der Wasserversorgung (§ 9 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.1.5

Entscheidung über die Anordnung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung von Grenzwerten oder Anforderungen (§ 9 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 9 Satz 2 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.1.6

Anordnung von Maßnahmen bei Trinkwasser-Installationen (§ 9 Absatz 7 Satz 1 und 2, Absatz 8 Satz 1 und 2 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.2

Prüfung einer Anzeige (§ 13 TrinkwV)

4.3.7.2.1

Prüfung einer Anzeige (§ 13 Absatz 1 und 2 TrinkwV)

Gebühr: je Anlage Euro 50 bis 1 000

4.3.7.2.2

Prüfung einer Anzeige (§ 13 Absatz 4 TrinkwV)

Gebühr: Euro 10 bis 500

4.3.7.3

Zulassung und Listung der Untersuchungsstellen (§ 15 TrinkwV)

4.3.7.3.1

Entscheidung über die Zulassung als Untersuchungsstelle (§ 15 Absatz 4 Satz 1 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.3.2

Prüfungen des Fortbestandes der Zulassungs- und Listungsvoraussetzungen (§ 15 Absatz 5 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.3.3

Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nach § 15 Absatz 5 TrinkwV im Zusammenhang mit der Zulassung (§ 15 Absatz 4 TrinkwV)

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.3.7.4

Zustimmung zum Maßnahmenplan (§ 16 Absatz 5 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.5

Prüfung von Maßnahmen (§ 16 Absatz 7 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.6

Überwachung des Trinkwassers

4.3.7.6.1

Entnahme einer Wasserprobe (§§ 18, 19 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

Hinweis zur Tarifstelle 4.3.7.6.1:

Werden mit der Untersuchung externe Stellen beauftragt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch die beauftragte externe Stelle als Auslagen zu ersetzen.

4.3.7.6.2

Untersuchung einer Wasserprobe (§§ 18, 19 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

Hinweis zur Tarifstelle 4.3.7.6.1:

Werden mit der Untersuchung externe Stellen beauftragt, so sind die hierdurch entstehenden Kosten nach Rechnungslegung durch die beauftragte externe Stelle als Auslagen zu ersetzen.

4.3.7.6.3

Prüfung, Besichtigung oder Kontrolle im Rahmen der Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach ausschließlich mikrobiologischer oder physikalisch-chemischer Untersuchungen (§§ 18, 19 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.7.6.4

Aufforderung zur Benennung einer Untersuchungsstelle (§ 19 Absatz 3 Satz 2 TrinkwV)

Gebühr: Euro 20

4.3.7.6.5

Anordnung zur Beauftragung einer Untersuchungsstelle (§ 19 Absatz 3 Satz 3 TrinkwV)

Gebühr: Euro 100

4.3.7.7

Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter (§ 10 Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 TrinkwV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.3.8

Überwachung von Schwimm- oder Badebecken nach § 39 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden IfSG

Gebühren werden nicht erhoben von der zuständigen obersten Landesbehörde, sei denn, die zu zahlenden Gebühren können Dritten auferlegt werden

4.3.8.1

Besichtigung der Schwimm- und Badebecken durch die untere Gesundheitsbehörde im Rahmen der Überwachung nach § 39 IfSG

Gebühr: Euro 50 bis 300

4.3.8.2

Probeentnahmen und Durchführung einer mikrobiologischen sowie physikalisch-chemischen Untersuchung des Badewassers im Rahmen der Überwachung nach § 39 IfSG

Gebühr: Euro 50 bis 300

4.3.9

Überwachung der Badegewässer durch die Unteren Gesundheitsbehörden nach der Badegewässerverordnung vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 138) in der jeweils geltenden Fassung

4.3.9.1

Besichtigungen, Probenahmen und Analysen der Proben im Rahmen der Überwachung nach § 3 Absatz 2 der Badegewässerverordnung

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4

Abfallwirtschaft

Hinweis:

Bei der Gebührenbemessung innerhalb geltender Rahmensätze soll ein um 20 Prozent verringerter Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der durch die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden KrWG, als registriertes Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L. 342 vom 22.12.2009, S.1) oder als ein Unternehmen mit nach DIN EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001: 2015) zertifiziertem Umweltmanagementsystem herrührt, sofern die Amtshandlung nicht diese Eigenschaft zwingend voraussetzt.

4.4.1

Amtshandlungen nach dem KrWG

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 4.4.1.1 bis 4.4.1.4 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.1.1

Entscheidung über die Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung nach § 12 Absatz 5

KrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.1.2

Bearbeitung von Anzeigen für gemeinnützige Sammlungen nach § 18 Absatz 1 und 5 KrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.1.3

Bearbeitung von Anzeigen für gewerbliche Sammlungen nach § 18 Absatz 1, 5 und 6 KrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.1.4

Anordnungen für bestehende gewerbliche Sammlungen nach § 18 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 und 6 KrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.1.5

Entscheidung über die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen nach § 20 Absatz 3 KrWG

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

4.4.1.6

Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nach § 62 KrWG

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.4.1.6:

In besonderen Fällen kann die Gebühr bis auf Euro 50 000 erhöht werden.

4.4.1.7

Prüfung von Anträgen zur Feststellung und Einrichtung von Rücknahmesystemen bei Rechtsverordnungen nach §§ 24 und 25 KrWG

Gebühr: Euro 10 000 bis 25 000

4.4.1.8

Entscheidung über Freistellungen gemäß § 26a Absatz 1 KrWG

Gebühr: Euro 50 bis 10 000

4.4.1.9

Prüfung von Anträgen zur Feststellung, dass eine angezeigte Rücknahme von Abfällen in Wahrnehmung der Produktverantwortung erfolgt nach § 26 Absatz 3 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 23 KrWG

Gebühr: Euro 60 bis 2 500

4.4.1.10

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 28 Absatz 2 KrWG im Einzelfall

a) Abfälle außerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage zu behandeln, zu lagern oder abzulagern oder

b) Abfälle innerhalb einer Abfallbeseitigungsanlage – die nach der bestehenden Genehmigung in dieser Anlage nicht zugelassen sind - zu behandeln, zu lagern oder abzulagern

Gebühr: Euro 10 bis 2 000

4.4.1.11

Anordnung auf Antrag eines zur Abfallentsorgung Verpflichteten, diesem die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage zu gestatten nach § 29 Absatz 1 KrWG, gegebenenfalls einschließlich der Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung

Gebühr: Euro 100 bis 5 000

4.4.1.12

Entscheidung über die Übertragung der Abfallentsorgung von Entsorgungsträgern auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Absatz 2 KrWG

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.4.1.13

Anordnung auf Antrag eines Beseitigungspflichtigen, die Beseitigung von Abfällen in freigelegten Bauen oder innerhalb eines zur Mineralgewinnung genutzten Grundstücks zu dulden nach § 29 Absatz 3 KrWG

Gebühr: Euro 250 bis 5 000

4.4.1.14

Entscheidung über die Planfeststellung für Deponien nach § 35 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden DepV

4.4.1.14.1

Errichtung und Betrieb von Deponien oder Deponieabschnitten

Gebühr: Euro 0,02 bis 0,04 je Kubikmeter nutzbaren Volumens

Mindestgebühr: Euro 3 750

4.4.1.14.2

wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes

Gebühr: Euro 0,02 bis 0,03 je Kubikmeter neuen Volumens

Mindestgebühr: Euro 750

4.4.1.14.3

Falls eine wesentliche Erhöhung des Volumens nach Tarifstelle 4.4.1.14.2 nicht beantragt ist, sondern andere wesentliche Änderungen erfolgen sollen

Gebühr: Euro 0,75 bis 1,25 Prozent der Kosten der Änderung einschließlich anrechenbarer Leasingkosten

Mindestgebühr: Euro 750

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.4.1.14:

1. Der Gebührensatz für wesentliche Änderungen einer Deponie ermäßigt sich, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500 000 Kubikmeter bezieht

a) für das 500 000 Kubikmeter übersteigende Volumen auf ein Fünftel,

b) für das 5 000 000 Kubikmeter übersteigende Volumen auf ein Zehntel.

2. Der Gebührensatz nach den Tarifstellen 4.4.1.14.2 und 4.4.1.14.3 ermäßigt sich, wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung mehr als 5 Millionen Euro kostet

a) für den 5 Millionen Euro übersteigenden Betrag auf ein Fünftel,

b) für den 50 Millionen Euro übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.

Hinweis zur Tarifstelle 4.4.1.14:

Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamnt für Baustatik oder einen Prüfenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 3.1.4), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 vom Hundert der Gebühren zu Tarifstellen 4.4.1.14.1 oder 4.4.1.14.2 zu erheben.

4.4.1.15

Entscheidung über die Genehmigung für Deponien nach § 35 Absatz 3 KrWG in Verbindung mit DepV

4.4.1.15.1

Errichtung und Betrieb unbedeutender Deponien

Gebühr: Euro 0,013 bis 0,02 je Kubikmeter nutzbaren Volumens

Mindestgebühr: Euro 750

4.4.1.15.2

wesentliche Änderungen einer Deponie oder ihres Betriebes

Gebühr: Euro 0,012 bis 0,02 je Kubikmeter neuen Volumens

Mindestgebühr: Euro 750

4.4.1.15.3

Falls eine wesentliche Erhöhung des Volumens nach Tarifstelle 4.4.1.15.2 nicht beantragt ist, sondern andere wesentliche Änderungen erfolgen sollen

Gebühr: 0,6 Prozent bis 1,1 Prozent der Kosten der Änderung einschließlich anrechenbarer Leasingkosten

Mindestgebühr: Euro 750

Ergänzender Hinweis zu den Tarifstelle 4.4.1.15.2 und 4.4.1.15.3:

Gegebenenfalls ist Nummer 2 des Ergänzenden Hinweises zur Tarifstelle 4.4.1.14 über die Degression der Gebühren entsprechend anzuwenden.

4.4.1.15.4

Falls eine wesentliche Änderung weder die Erhöhung des Volumens noch das Entstehen von Kosten zur Folge hat:

Gebühr: Euro 750 bis 5 000

Hinweis zur Tarifstelle 4.4.1.15:

Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.

4.4.1.16

Entscheidung über eine Anzeige nach § 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 19 DepV

Gebühr: Euro 500 bis 5000

4.4.1.17

Entscheidung über nachträgliche Auflagen zur Planfeststellung oder Genehmigung gemäß § 36 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit DepV

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.4.1.18

Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes nach § 37 KrWG

Gebühr: ein Drittel der Gebühr für die Hauptentscheidung

4.4.1.19

Entscheidung über eine Verlängerung der Frist nach § 37 Absatz 1 Satz 2 KrWG

Gebühr: ein Zehntel der Gebühr nach Tarifstelle 4.4.1.18

Mindestgebühr: Euro 150

4.4.1.20

Anordnungen gemäß § 39 Absatz 1 KrWG in Verbindung mit DepV

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.4.1.21

Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen zur beabsichtigten Stilllegung von Deponien und Anlagen sowie Entscheidung über die Verpflichtung des Inhabers einer Deponie nach § 40 Absatz 2 Satz 1 KrWG, Feststellung des Abschlusses der Stilllegung, Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen zum Abschluss der Nachsorgephase, Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase (§ 40 KrWG in Verbindung mit der DepV)

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.4.1.22

Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der auf Grund der §§ 24 und 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnungen und der Abfallbewirtschaftung (§ 47 KrWG), soweit im Folgenden keine andere Tarifstelle vorgesehen ist

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.1.23

Entscheidung über die Einstufung von Abfällen gemäß § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AVV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.4.1.24

Verpflichtung zur Register- und Nachweisführung gemäß § 51 Absatz 1 KrWG

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 4.4.1.25 und 4.4.1.26 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.1.25

Entgegennahme, Bearbeitung und Bestätigung der Anzeigen von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern nach § 53 Absatz 1 KrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.1.26

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

4.4.1.26.1

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.1.26.2

Änderung einer bestehenden Erlaubnis, soweit die Änderung keinen Einfluss auf materiell-rechtliche Anforderungen hat

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.1.27

Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 56 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 12 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EfzV

Gebühr: Euro 150 bis 5 000

4.4.1.28

Entscheidung über die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Absatz 6 KrWG

Gebühr: Euro 2 500 bis 40 000

4.4.1.29

Entziehung des Zertifikats oder der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens nach § 56 Absatz 8 KrWG

Gebühr: Euro 500 bis 2 000

4.4.1.30

Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 59 Absatz 2 KrWG

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.4.2

Amtshandlungen nach

a) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1; L 299 vom 8.11.2008, S. 50; L 318 vom 28.11.2008, S. 15; L 334 vom 13.12.2013, S. 46; L 277 vom 22.10.2015, S. 61) in der jeweils geltenden Fassung

b) dem Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AbfVerbrG

4.4.2.1

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung über die Verbringung von Abfällen (Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.2.2

Änderung einer bestehenden Genehmigung (Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr.

1013/2006)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.2.3

Begleitformulare (Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006)

Gebühr: Euro 7 je Begleitformular

4.4.2.4

Entnahme und Untersuchung einer Probe der verbrachten Abfälle nach § 12 Absatz 3 AbfVerbrG

4.4.2.4.1

Entnahme einer Probe

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.4.2.4.2

Untersuchung einer Probe

Gebühr: Euro 50 bis 2 500

4.4.2.5

Vorabzustimmungen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Gebühr: Euro 200 bis 5 000

4.4.2.6

Änderung einer bestehenden Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Gebühr: Euro 200 bis 2 000

4.4.2.7

Kontrolle, einschließlich Vor- und Nachbereitung und Reisezeiten, von Verbringungen von Abfällen oder der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung auf der Grundlage des § 11 AbfVerG in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3, ausgenommen Transportkontrollen, die keine weiteren behördlichen Maßnahmen erfordern.

4.4.2.8

Anordnung im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.4.3

Amtshandlungen nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LKrWG, (auch im Zusammenhang mit der Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), im Folgenden AltölV, der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), im Folgenden BioAbfV, der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), im Folgenden AltholzV und der Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), im Folgenden AbfKlärV, jeweils in der jeweils geltenden Fassung)

4.4.3.1

Entscheidung über die Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in das Gebiet eines

verbindlichen Abfallplanes nach § 12 Absatz 2 LKrWG

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.4.3.2

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Absatz 4 LKrWG

Gebühr: Euro 30 bis 300

4.4.3.3

Entscheidung über die Zulassung der Enteignung zugunsten Privater zur Abfallentsorgung Verpflichteter nach § 15 Absatz 1 LKrWG

Gebühr: Euro 400 bis 10 000

4.4.3.4

Entscheidung über die Zustimmung zur Beauftragung eines Dritten für die Überwachung der Errichtung sowie der Betriebs- und Nachsorgephase der Anlage nach § 16 Absatz 1 Satz 2 LKrWG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.4.3.5

Entscheidung über die Zulassung der Selbstüberwachung durch den Anlagenbetreiber nach § 16 Absatz 1 Satz 4 LKrWG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.4.3.6 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.3.6

Erstellung von Gutachten, schriftliche Beratungen, Laborbegutachtungen im Rahmen der Zulassung von Untersuchungsstellen zur Selbstüberwachung sowie die Zulassung von Untersuchungsinstituten im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 16 LKrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.3.7

Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang der Zulassung § 16 Absatz 1 LKrWG, § 5 Absatz 2 AltöIV, §§ 4, 5, 6, 7 und 8 in Verbindung mit §§ 32, 33 AbfKlärV, §§ 3, 4 und 9 BioAbfV und § 6 AltholzV sowie an länderübergreifenden Ringversuchen in allen Medien

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.4.3.8 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.3.8

Durchführung von Laborbegutachtungen, Erstellung von Gutachten und schriftliche

Beratungen im Rahmen der Notifizierung sowie die Notifizierung von Untersuchungsstellen nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 in Verbindung mit §§ 32 und 33 der AbfKlärV, §§ 3, 4 und 9 der BioAbfV, § 6 der AltholzV und § 5 der AltölV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.3.9

Durchführung von Analysen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und der Bezirksregierungen in dem Bereich Abfall sowie die hierzu benötigten Probenahmen

Gebühr: nach den Tarifstellen 4.1.2.2 bis 4.1.2.3

4.4.4

Amtshandlungen nach der AbfKlärV

4.4.4.1

Anordnungen im Bereich der bodenbezogenen Untersuchungspflichten und bodenbezogenen Grenzwerte außer der klärschlammbezogenen Untersuchungspflichten (§ 4 Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 5 und 7, § 7 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 10 bis 100

4.4.4.2

Anordnungen im Bereich klärschlammbezogener Untersuchungspflichten nach § 5 Absatz 5 Satz 1 bis 3 AbfKlärV

Gebühr: Euro 10 bis 100

4.4.4.3

Entscheidungen im Bereich der Klärschlammuntersuchung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 AbfKlärV

Gebühr: Euro 10 bis 100

4.4.4.4

Entnahme von Rückstellproben nach § 9 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV, Analyse von Rückstellproben nach § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 AbfKlärV und Herausgabe von Rückstellproben nach § 9 Absatz 4 AbfKlärV

Gebühr: Euro 100 bis 200

4.4.4.5

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Klärschlammverwertung nach § 15 Absatz 6 Satz 2 AbfKlärV

Gebühr: Euro 50 bis 100

4.4.4.6

Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen über beabsichtigte Aufbringungen durch die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde sowie Zulassung eines anderen Flächennachweises und Verkürzung der Frist zur Vorlage einer Anzeige nach § 16 Absatz 1 bis 3 AbfKlärV

Gebühr: Euro 50 bis 200

4.4.4.7

Entgegennahme und Prüfung der Nachweise der Eignung und Fachkunde eines Sachverständigen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.4.4.8

Anordnung zur Vorlage eines Prüftagebuches nach § 22 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.4.9

Behördliche Überwachung des Trägers der Qualitätssicherung

4.4.4.9.1

Prüfung, ob der anerkannte Träger der Qualitätssicherung die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt nach § 24 Absatz 1 AbfKlärV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.4.9.2

Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Berichtes des Trägers der Qualitätssicherung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 AbfKlärV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.4.9.3

Verkürzung der Frist zur Prüfung zur Vorlage eines jährlichen Berichtes des Trägers der Qualitätssicherung nach § 24 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.4.10

Erneute befristete Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 25 Absatz 2 AbfKlärV

Gebühr: Euro 50 bis 250

4.4.4.11

Genehmigung der weiteren Führung des Qualitätszeichens für eine Übergangszeit nach § 25 Absatz 3 Satz 2 AbfKlärV

Gebühr: Euro 10 bis 100

4.4.4.12

Zulassung eines anderen Flächennachweises nach § 30 Absatz 2 Satz 2 AbfKlärV

Gebühr: Euro 50 bis 200

4.4.4.13

Verlängerung der Frist oder Befreiung der Pflicht zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses gemäß § 5 Absatz 4 AbfKlärV nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 AbfKlärV

Gebühr: Euro 10 bis 100

4.4.4.14

Anordnung zur Vorlage aller die Qualitätssicherung und die landwirtschaftliche Verwertung betreffenden Unterlagen der Klärschlammerzeuger, Gemischhersteller, Komposthersteller oder des Trägers der Qualitätssicherung sowie Widerruf der Befreiung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 AbfKlärV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.4.15

Befreiung von der Pflicht zur Erstellung und Übersendung des Lieferscheins nach § 31 Absatz

4 AbfKlärV

Gebühr: Euro 50 bis 200

4.4.4.16

Anforderung und Prüfung der Untersuchungsergebnisse nach § 32 Absatz 5 AbfKlärV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.4.17

Bestimmung der Zulässigkeit von gleichwertigen Analysemethoden (Nummer 1.3 Satz 3 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.4.4.18

Festlegung der Analysemethode für nicht genannte Parameter (Nummer 1.3 Satz 4 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 250

4.4.4.19

Bestimmung der Zulässigkeit von gleichwertigen Analysemethoden (Nummer 2.3 Absatz 4 Satz 1 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.4.4.20

Festlegung der Analysenmethode für nicht genannte Parameter (Nummer 2.3 Absatz 4 Satz 3 der Anlage 2 zu § 32 Absatz 2 und 3 AbfKlärV)

Gebühr: Euro 50 bis 250

4.4.5

Amtshandlungen nach der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AbfAEV

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 4.4.5.1 und 4.4.5.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.5.1

Entscheidung über die Anerkennung eines Lehrgangs nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV

4.4.5.1.1

Anerkennung auf Antrag des Veranstalters

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.5.1.2

nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.5.2

Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs nach § 5 Absatz 3 AbfAEV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.5.3

Freistellung von der Kennzeichnungspflicht gemäß § 13a AbfAEV

Gebühr: Euro 50 bis 200

4.4.6

Amtshandlungen nach der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden NachwV

4.4.6.1

Entgegennahme und Bearbeitung von Nachweiserklärungen sowie Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung einschließlich der stillschweigenden

Zustimmung nach den §§ 4 bis 6 NachwV

Gebühr: Euro 25 bis 10 000

4.4.6.2

Entgegennahme und Bearbeitung von Nachweiserklärungen sowie Entscheidung über die Bestätigung der Zulässigkeit der Sammelentsorgung einschließlich der stillschweigenden

Zustimmung nach §§ 9 NachwV in Verbindung mit §§ 4 bis 6 NachwV

Gebühr: Euro 50 bis 25 000

4.4.6.3

Entgegennahme und Bearbeitung von (elektronischen) Begleitscheinen (§§ 11 und 17 bis 19 NachwV)

4.4.6.3.1

je Einzel- oder Sammelbegleitschein (Anfall oder Sammlung innerhalb oder außerhalb NRW, Entsorgung in NRW; Erhebung beim Entsorger)

Gebühr: Euro 5,00

4.4.6.3.2

je Einzelbegleitschein (Anfall innerhalb NRW, Abfallentsorgung außerhalb NRW; Erhebung beim Abfallerzeuger)

Gebühr: Euro 2,50

4.4.6.3.3

je Sammelbegleitschein (Sammlung in NRW, Sammler mit Sitz innerhalb oder außerhalb NRW, Abfallentsorgung außerhalb NRW; Erhebung beim Sammler)

Gebühr: Euro 2,50

4.4.6.4

Entscheidung über die Freistellung von der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 7 Absatz 3 NachwV

Gebühr: Euro 250 bis 30 000

4.4.6.5

Anordnung gegenüber dem Abfallerzeuger zur Einholung der Bestätigung des Entsorgungsnachweises nach § 8 Absatz 1 NachwV

Gebühr: Euro 10 bis 500

4.4.6.6

Anordnung gegenüber dem Abfallentsorger, Abfälle nur nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises anzunehmen oder Widerruf der Freistellung nach § 8 Absatz 2 NachwV

Gebühr: Euro 10 bis 500

4.4.6.7

Entscheidung über die Zulassung besonderer Nachweisführung nach § 14 NachwV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.4.6.8

Freistellung und Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten nach § 26 NachwV

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

4.4.6.9

Vergabe von Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Entsorger-, Händler- oder Maklernummern nach § 28 NachwV

Gebühr: je Euro 50

4.4.7

Amtshandlungen nach der EfbV

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 4.4.7.1 und 4.4.7.2 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.7.1

Anerkennung eines Fachkundelehrgangs nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EfbV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.7.2

Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs nach § 9 Absatz 3 EfbV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.7.3

Widerruf der Zustimmung nach § 12 Absatz 4 EfbV oder Rücknahme der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 12 Absatz 4 EfbV in Verbindung mit § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), im Folgenden VwVfG NRW)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.7.4

Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 26 Absatz 1 EfbV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.7.5

Gestattung für das weitere Führen des Zertifikats und des Überwachungszeichens nach § 26

Absatz 2 EfbV
Gebühr: Euro 500

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.4.8 fallen, soweit sie § 3 Absatz 8a, § 4 Absatz 10, § 9 Absatz 2a BioAbfV betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.8

Amtshandlungen nach der BioAbfV
Gebühr: Euro 100 bis 5 000

4.4.9

Amtshandlungen nach dem Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VerpackG

4.4.9.1

Überwachung der allgemeinen Anforderungen an Verpackungen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen nach § 4 VerpackG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.9.2

Überwachung der Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen nach § 5 VerpackG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.9.3

Überwachung der Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials von Verpackungen nach § 6 VerpackG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.9.4

Prüfung der Sicherstellung einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten, flächendeckenden und für den privaten Endverbraucher unentgeltlichen Sammlung aller restentleerten Verpackungen während des Betriebs des Systems nach § 14 Absatz 1 VerpackG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.4.9.5 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.9.5

Genehmigung des Betriebs eines Systems sowie Prüfung der Einhaltung der für die Genehmigung des Systems erforderlichen Anforderungen während des Betriebs des Systems

nach § 18 Absatz 1 VerpackG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.9.6

Entscheidung über die Festsetzung von nachträglichen Nebenbestimmungen nach § 18 Absatz 2 VerpackG und Entscheidung über den Widerruf nach § 18 Absatz 3 VerpackG sowie das nachträgliche Verlangen von Sicherheitsleistungen nach § 18 Absatz 4 VerpackG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.9.7

Prüfung der Abstimmung der Sammlung des Systems mit dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen während des Betriebs des Systems nach § 22 Absatz 1 VerpackG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.10

Amtshandlungen nach der Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AbfBeauftrV

4.4.10.1

Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 5 AbfBeauftrV

Gebühr: Euro 50 bis 100 je Person

4.4.10.2

Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Abfallbeauftragten nach § 6 AbfBeauftrV

Gebühr: Euro 200 bis 650 je Person

4.4.10.3

Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 7 AbfBeauftrV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 4.4.10.4 und 4.4.10.5 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.10.4

Anerkennung eines Fachkundeflehrgangs nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 AbfBeauftrV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.10.5

Anerkennung eines Fortbildungslehrgangs nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbfBeauftrV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.11

Amtshandlungen nach der Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VersatzV

Gebühr: Euro 100 bis 5 000

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.4.12 fallen, soweit sie die Bekanntgabe gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 AltholzV, betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.12

Amtshandlungen nach der AltholzV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.4.13 fallen, soweit sie § 11 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GewAbfV, betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.13

Amtshandlungen nach der GewAbfV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.4.14 fallen, soweit sie § 21 Absatz 4, § 24 Satz 1 der DepV betreffen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.14

Amtshandlungen nach der DepV

4.4.14.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach DepV, die nach der bestehenden Genehmigung nicht zugelassen sind

Gebühr: Euro 10 bis 2 000

4.4.14.2

Entscheidung über die Abnahme einer Deponie oder eines Deponieabschnitts, eines Oberflächenabdichtungssystems oder sonstiger Bauteile, beziehungsweise über die Abnahme bei einer wesentlichen Änderung einer Deponie oder eines Deponieabschnitts nach § 5 DepV

Gebühr: Euro 100 bis 5 000

4.4.14.3

Entscheidung über einen Antrag des Abfallerzeugers auf Reduzierung der Prüfhäufigkeit nach § 8 Absatz 3 DepV

Gebühr: Euro 500 bis 2 000

4.4.14.4

Entscheidung über einen Antrag des Deponiebetreibers auf Reduzierung der Kontrolluntersuchungen nach § 8 Absatz 5 DepV

Gebühr: Euro 500 bis 2 000

4.4.14.5

Zustimmung zur Verwendung von Abfällen als Deponieersatzbaustoff bei der Überschreitung von Zuordnungswerten (Fußnoten 1 und 2 zu Tabelle 1 Anhang 3 DepV, Anhang 3 Nummer 2 DepV und Fußnoten zu Tabelle 2 Anhang 3 DepV)

4.4.14.5.1

bei Abfallmengen kleiner als 100 Tonnen:

Gebühr: Euro 150

4.4.14.5.2

bei Abfallmengen größer als oder gleich 100 Tonnen:

4.4.14.5.2.1

Inertabfälle im Sinne des § 8 Absatz 8 DepV

Gebühr: Euro 0,2 pro Tonne

Mindestgebühr: Euro 150

Höchstgebühr: Euro 2 000

4.4.14.5.2.2

nicht gefährliche Abfälle mit Ausnahme von Inertabfällen

Gebühr: Euro 0,4 pro Tonne

Mindestgebühr: Euro 150

Höchstgebühr: Euro 2 000

4.4.14.5.2.3

gefährliche Abfälle

Gebühr: Euro 0,6 pro Tonne

Mindestgebühr: Euro 150

Höchstgebühr: Euro 2 000

4.4.14.6

Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen bei der Überschreitung von Zuordnungswerten (§ 6 Absatz 6 DepV, Anhang 3 Nummer 2 DepV und Fußnoten zu Tabelle 2 Anhang 3 DepV)

4.4.14.6.1

bei Abfallmengen kleiner als 100 Tonnen:

Gebühr: Euro 150

4.4.14.6.2

bei Abfallmengen größer als oder gleich 100 Tonnen:

4.4.14.6.2.1

Inertabfälle im Sinne des § 8 Absatz 8 DepV

Gebühr: Euro 0,2 pro Tonne, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150

4.4.14.6.2.2

nicht gefährliche Abfälle mit Ausnahme von Inertabfällen

Gebühr: Euro 0,4 pro Tonne, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150

4.4.14.6.2.3

gefährliche Abfälle

Gebühr: Euro 0,6 pro Tonne, maximal Euro 2 000, mindestens aber Euro 150

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.4.14.7 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.4.14.7

Anerkennung von Lehrgängen (§ 4 Nummer 2 DepV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.4.14.8

Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Absatz 4 DepV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.4.14.9

Überprüfung der Kriterien für die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 8 Absatz 2 DepV

Gebühr: Euro 75 bis 740

4.4.14.10

Abweichende Regelung nach § 8 Absatz 9 Satz 3 DepV

Gebühr: Euro 74 bis 740

4.4.14.11

Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1 Satz 2 DepV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.4.14.12

Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Absatz 4 Satz 1 DepV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000 Euro

4.4.14.13

Anordnung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 DepV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.4.14.14

Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 22 DepV

Gebühr: Euro 75 bis 740

4.4.14.15

Zustimmung (Anhang 5 Nummer 3.2 Satz 3)

Gebühr: Euro 75 bis 740

4.4.15

Amtshandlungen nach der Deponieselbstüberwachungsverordnung vom 27. August 2010 (GV. NRW. S. 518) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden DepSüVO

4.4.15.1

Prüfung eines erstmaligen Jahresberichtes nach § 1 DepSüVO

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

4.4.15.2

Prüfung nachfolgender Berichte

Gebühr: Euro 25 bis 770

4.4.15.3

Zulassung von Ausnahmen nach § 3 DepSüVO

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.4.16

Amtshandlungen nach der AltÖlV

4.4.16.1

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von der Getrennthaltung von PCB-haltigen Ölen von anderen Altölen nach § 4 Absatz 2 AltÖlV

Gebühr: Euro 100 bis 200

4.4.17

Amtshandlungen nach der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden AltfahrzeugV

4.4.17.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen (Nummer 5 des Anhangs zur AltfahrzeugV)

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

4.4.17.2

Entscheidung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 AltfahrzeugV

Gebühr: Euro 75 bis 2 000

4.4.17.3

Überwachung der Förderung der Abfallvermeidung nach § 8 AltfahrzeugV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.18

Amtshandlungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden ElektroG

4.4.18.1

Entscheidung über die Kostenfestsetzung für die Sammlung, Sortierung und Entsorgung von

Altgeräten nach § 5 Absatz 2 Satz 2 ElektroG
Gebühr: Euro 100 bis 5 000

4.4.18.2

Überwachung der Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 9 ElektroG in Verbindung § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.18.3

Überwachung der Einhaltung der Informationspflichten der Hersteller nach § 28 Absatz 2 ElektroG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.19

Amtshandlungen nach der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden ElektroStoffV

4.4.19.1

Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 3 Absatz 1 ElektroStoffV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.19.2

Überwachung der Einhaltung der besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers nach § 5 ElektroStoffV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.19.3

Überwachung der CE-Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 12 ElektroStoffV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.20

Amtshandlungen nach der Gewinnungsabfallverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, 947) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GewinnungsAbfV
Gebühr: Euro 50 bis 5 000

4.4.21

Amtshandlungen nach dem Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BattG

4.4.21.1

Überwachung der Verkehrsverbote von Batterien nach § 3 BattG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.21.2

Überwachung der Kennzeichnung von Batterien nach § 17 BattG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.4.22

Amtshandlungen nach dem Landesschiffsabfallgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LSchAbfG

4.4.22.1

Erstmalige Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans nach § 5 Absatz 3 Satz 1

Gebühr: Euro 500 bis 1 000

4.4.22.2

Wiederkehrende Bewertung und Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans nach § 5 Absatz 3 Satz 2

Gebühr: Euro 250 bis 500

4.4.23

Amtshandlungen nach der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung vom 24. Juni 2021 (BGBl. I S. 2024) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EWKKennzV

4.4.23.1

Überwachung der Beschaffenheit von bestimmten Einwegkunststoffgetränkebehältern nach § 3 Absatz 1 EWKKennzV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.4.23.1:

Gebühren und Auslagen werden nur im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen erhoben.

4.4.23.2

Überwachung der Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten nach § 4 EWKKennzV in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.4.23.2:

Gebühren und Auslagen werden nur im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen erhoben.

4.4.24

Überwachung der Verkehrsverbote von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff nach § 3 der Einwegkunststoffverbotsverordnung vom 20. Januar 2021 (BGBl. I S. 95) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden EWKVerbotsV, in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 LKrWG

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.4.24:

Gebühren und Auslagen werden nur im Falle der Nichterfüllung von abfallrechtlichen Vorschriften und Verpflichtungen erhoben.

4.5

Bodenschutz

Amtshandlungen nach

a) dem Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BBodSchG und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

b) dem Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LBodSchG, und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

c) der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 23. Juni 2002 (GV. NRW. S. 361) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden SU-BodAV NRW

4.5.1

Anordnung zur Durchführung des BBodSchG und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

4.5.2

Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplanes nach § 13 Absatz 6 BBodSchG

Gebühr: Euro 500 bis 15 000

4.5.3

Nachträgliche Ergänzung beziehungsweise Veränderungen von Verbindlichkeitserklärungen

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.5.4

Anordnung zur Durchführung des LBodSchG und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

4.5.5

Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 2 Absatz 2 LBodSchG

Gebühr: Euro 200 bis 1 000

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.5.1.6 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.5.6

Durchführung von Laborbegutachtungen sowie die Anerkennung von Untersuchungsstellen

durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen nach § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG in Verbindung mit der SU-BodAV NRW
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.5.7

Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang der Zulassung (§ 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG in Verbindung mit der SU-BodAV NRW)
Gebühr: Euro 100 bis 3 000

4.5.8

Überwachung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BBodSchG
Gebühr: Euro 200 bis 5 000

4.5.9

Überwachung von Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BBodSchG
Gebühr: Euro 200 bis 5 000

4.6

Immissionsschutz

4.6.1

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BImSchG

4.6.1.1

Entscheidung über die

a) Genehmigung nach den §§ 4, 6 BImSchG

b) Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

c) Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG

d) Genehmigung einer störfallrelevanten Änderung nach § 16a BImSchG

e) Störfallrechtliche Genehmigung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 23b BImSchG

einer Anlage mit Errichtungskosten (E)

4.6.1.1.1

bis zu 500 000 Euro

Gebühr: Euro $500 + 0,005 \times (E - 50\,000)$, mindestens 500

4.6.1.1.2

bis zu 50 000 000 Euro

Gebühr: Euro $2\,750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$

4.6.1.1.3

über 50 000 000

Gebühr: Euro 151 250+ 0,0025 x (E - 50 000 000)

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3:

Mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre

4.6.1.1.4

Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung

Gebühr: Euro 200 bis 6 500

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.6.1.1.4:

Die Gebühr kann neben der Gebühr nach den Tarifstelle 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 erhoben werden.

4.6.1.1.5

Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach den Tarifstelle 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um

Gebühr: Euro 1 100

4.6.1.1.6

Entscheidung über einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 beziehungsweise § 80a Absatz 1, 2 der

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: ein Zehntel der Gebühr nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.5, höchstens jedoch Euro 10 000

Ergänzende Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung, Änderungsgenehmigung oder Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Teilgenehmigung, Änderungsgenehmigung oder Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.

3. Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden - unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt ein Zehntel der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2 und 4.6.1.3 auf die entstehende und gegebenenfalls die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

5. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.

6. Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.5 auf die Gebühr für die

Änderungsgenehmigung nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

7. Die Gebühr vermindert sich um 30 vom Hundert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.

November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

8. Die Gebühr vermindert sich in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 vom Hundert. Dies gilt nicht für eine bereits nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nummer 7 verminderte Gebühr.

4.6.1.2

Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Gebühr: ein Drittel der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1

4.6.1.3

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG

Gebühr: ein Halb der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1

4.6.1.4

Entscheidung über eine Verlängerung der Frist des § 9 Absatz 2 BImSchG

Gebühr: ein Zehntel der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.3

Mindestgebühr: Euro 150

4.6.1.5

Entscheidung über eine Anzeige nach § 15 Absatz 1, 2 und 2a und § 23a BImSchG

Gebühr: ein Halb der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1

4.6.1.5.1

Prüfung der Anzeige der Betriebseinstellung nach § 15 Absatz 3 BImSchG

Gebühr: Euro 150 bis 2 500

4.6.1.6

Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage nach § 18 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG

Gebühr: ein Zwanzigstel der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1

Mindestgebühr: Euro 150

4.6.1.7

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person nach § 20

Absatz 3 Satz 2 BImSchG

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.6.2

Sonstige Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

4.6.2.1

Anordnungen (§ 17 BImSchG)

4.6.2.1.1

im Falle einer Schutzanordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.6.2.1.2

in den übrigen Fällen

Gebühr: Euro 125 bis 1 250

4.6.2.1.3

soweit durch eine abschließend bestimmte Anordnung im Sinne der Tarifstellen 4.6.2.1.1 oder 4.6.2.1.2 eine Änderungsgenehmigung nach § 17 Absatz 4 entbehrlich wird

Gebühr: mindestens ein Halb der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1, die zu entrichten gewesen wäre, wenn die Genehmigung selbständig erteilt worden wäre

4.6.2.1.4

Festlegung von weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 17 Absatz 2b BImSchG

4.6.2.1.4.1

Unbefristete Festlegung

Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000

4.6.2.1.4.2

Befristete Festlegung

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.6.2.2

Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 Absatz 1 BImSchG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.6.2.2.1

Untersagung der Inbetriebnahme oder Weiterführung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist (§ 20 Absatz 1a BImSchG)

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.6.2.3

Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 BImSchG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.6.2.4

Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.6.2.5

Anordnung nach § 24

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.2.6

Untersagung der Errichtung oder des Betriebes einer Anlage nach § 25 BImSchG

Gebühr: Euro 125 bis 1 250

4.6.2.7

Anordnungen von Messungen nach den §§ 26, 28, 29 BImSchG

4.6.2.7.1

bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

Gebühr: Euro 125 bis 1 250

4.6.2.7.2

bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Fällen des § 30 Satz 2 BImSchG

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.2.8

Teilnahme an Ringversuchen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Bekanntgabe nach § 29 b BImSchG

Gebühr: Euro 1 000 bis 3 000

4.6.2.9

Entscheidung über die Zulassung von Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten
nach § 28 Satz 2 BImSchG

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.2.10

Prüfung der nach § 29 BImSchG angeordneten Berichte über die Kalibrierung und Prüfung
der Funktionsfähigkeit nach Ziffer 5.3.3.6 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der
Luft vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.2.11

Sicherheitstechnische Prüfungen

4.6.2.11.1

Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG

Gebühr: Euro 125 bis 1 250

4.6.2.11.2

Wird zugleich die Durchführung von Prüfungen durch den Störfallbeauftragten oder einen
Sachverständigen nach § 29a Absatz 1 Satz 2 BImSchG gestattet

Gebühr: Euro 50 bis 550

4.6.2.12

Prüfung vorgelegter Daten nach § 31 BImSchG

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.2.13

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 40 Absatz 1 Satz 2 BImSchG

Gebühr: Euro 10 bis 100

4.6.2.14

Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 42 Absatz 3 BImSchG

Gebühr: Euro 0,25 vom Hundert der festgesetzten Entschädigung

4.6.2.15

Maßnahmen zur Durchführung des § 52 BImSchG

4.6.2.15.1

Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Gebühr: ein Zehntel der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1, maßgeblich ist die Gebühr ohne Anrechnung der Gebühren nach den Nummern 3, 6 und 8 der Ergänzung zu Tarifstelle 4.6.1.1

Ergänzender Hinweis zur Tarifstelle 4.6.2.15.1:

Bei Teilabnahme kann die Gebühr abschnittsweise erhoben werden, wobei die Summe der Teilgebühren die in dieser Tarifstelle vorgesehene Gebühr nicht überschreiten darf

4.6.2.15.2

Nachträgliche Auflage nach § 12 Absatz 2a BImSchG oder Prüfung einer Mitteilung im Sinne des § 12 Absatz 2 b BImSchG

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.6.2.15.3

Prüfung

a) des Ergebnisses von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 BImSchG

b) einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29a BImSchG

c) von Messungen oder sicherheitstechnischen Überprüfungen, die aufgrund einer bestandskräftigen Auflage oder Anordnung erfolgt sind

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.2.15.4

Prüfung einer Emissionserklärung nach § 27 BImSchG

Gebühr: Euro 100 bis 1200

4.6.2.15.5

Entnahme einer Stichprobe

Gebühr: Euro 50

4.6.2.15.6

Vor-Ort-Besichtigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung, in anderen Fällen als denen nach Tarifstelle

4.6.2.15.1

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.6.2.15.7

Vor-Ort-Besichtigung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung, soweit nicht nach § 52 Absatz 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.6.2.15.8

sonstige Maßnahme

Gebühr: Euro 25 bis 250

Hinweis zur Tarifstelle 4.6.2.15:

Reisekosten von Angehörigen der Überwachungsbehörde gelten als in die vorstehenden Gebühren der Tarifstelle 4.6.2.15 einbezogen.

4.6.2.16

Entscheidung über eine Anzeige nach § 67 Absatz 2 BImSchG

Gebühr: ein Zehntel der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1

Höchstgebühr: 100 000 Euro

4.6.3

Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

4.6.3.1

Durchführung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 1. BImSchV

4.6.3.1.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 22 der 1. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 2. BImSchV

4.6.3.2.1

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 19 der 2. BImSchV von

4.6.3.2.1.1

§ 2 Absatz 2 Satz 1 der 2. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.6.3.2.1.2

§ 2 Absatz 2 Satz 4 der 2. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.6.3.2.1.3

§§ 3 oder 5 der 2. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.2.1.4

§§ 4, 10, 11, 12 oder 14 der 2. BImSchV

Gebühr: Euro 25 bis 250

4.6.3.2.1.5

§§ 13 oder 16 der 2. BImSchV

Gebühr: Je nach Gegenstand der Ausnahme finden die Gebührenrahmen der Tarifstellen 4.6.3.2.1.3 und 4.6.3.2.1.4 Anwendung.

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.6.3.2.1:

Werden mehrere Ausnahmen für dieselbe Anlage gleichzeitig erteilt, ist lediglich eine Gebühr nach dem höchsten anzuwendenden Gebührenrahmen festzusetzen.

4.6.3.2.2

Prüfung des Ergebnisses einer Messung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 12 Absatz 5 der 2. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.3

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 4. BImSchV

4.6.3.3.1

Entscheidung über eine Verlängerung der Befristung der Genehmigung einer Versuchsanlage nach § 2 Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz der 4. BImSchV

Gebühr: ein Zehntel der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1

Mindestgebühr: Euro 100

4.6.3.4

Durchführung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 5. BImSchV

4.6.3.4.1

Gestattung, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleibt nach § 1 Absatz 2 der 5. BImSchV

Gebühr: Euro 200 bis 650

4.6.3.4.2

Anordnung mehrerer Beauftragter nach § 2 der 5. BImSchV

Gebühr: Euro 200 bis 650

4.6.3.4.3

Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 der 5. BImSchV

Gebühr: Euro 200 bis 650 je Person

4.6.3.4.4

Entscheidung über einen Antrag auf Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 5 der 5. BImSchV

Gebühr: Euro 250 bis 700 je Person

4.6.3.4.5

Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6 der 5. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 700

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstellen 4.6.3.4.6 und 4.6.3.4.7 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.6.3.4.6

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte nach § 7 Nummer 2 der 5. BImSchV
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1 je Lehrveranstaltung

4.6.3.4.7

Entscheidung nach § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 der 5. BImSchV
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

4.6.3.5

Durchführung der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 7. BImSchV

4.6.3.5.1

Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der 7. BImSchV
Gebühr: Euro 25 bis 500

4.6.3.6

Durchführung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 10. BImSchV

4.6.3.6.1

Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach § 16 Absatz 3 der 10. BImSchV
Gebühr: Euro 55

4.6.3.7

Durchführung der Verordnung über Emissionserklärungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 11. BImSchV

4.6.3.7.1

Entscheidung über einen Antrag über das Entfallen geforderter Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der 11. BImSchV
Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.7.2

Fristverlängerung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 der 11. BImSchV
Gebühr: Euro 100 bis 500

4.6.3.7.3

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der 11. BImSchV
Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.6.3.8

Durchführung der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 12. BImSchV

4.6.3.8.1

Auferlegung der erweiterten Pflichten nach § 1 Absatz 2 der 12. BImSchV

Gebühr: Euro 150 bis 3 500

4.6.3.8.2

Prüfung der Anzeige eines Betriebsbereichs nach § 7 Absatz 1 der 12. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

Ergänzender Hinweis zur Tarifstelle 4.6.3.8.2:

Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit für die Prüfung der Anzeige eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 oder 4.6.1.5 erhoben wird.

4.6.3.8.3

Prüfung der Anzeige der Änderung eines Betriebsbereichs nach § 7 Absatz 2 und 3 der 12. BImSchV

Gebühr: Euro 200 bis 1 000

Ergänzender Hinweis zur Tarifstelle 4.6.3.8.3:

Die Gebühr wird nicht erhoben, soweit für die Prüfung der Anzeige eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 oder 4.6.1.5 erhoben wird.

4.6.3.8.4

Prüfung eines Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV

Gebühr: Euro 300 bis 3 000

4.6.3.8.5

Entgegennahme und Prüfung des Sicherheitsberichtes und gegebenenfalls Mitteilung über das Ergebnis an den Betreiber (§ 9 Absatz 4 und 5, § 13 der 12. BImSchV)

Gebühr: Euro 700 bis 5 000

4.6.3.8.6

Entscheidung über einen Antrag, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26) nicht offenlegen zu müssen (§ 11 Absatz 6 der 12. BImSchV)

Gebühr: Euro 200 bis 2 000

4.6.3.8.7

Feststellung des Domino-Effekts nach § 15 Absatz 1 der 12. BImSchV

Gebühr: Euro 250 bis 1 500

4.6.3.8.8

Vor-Ort-Besichtigungen

4.6.3.8.8.1

Vor-Ort-Besichtigung, einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung, eines

Betriebsbereichs (§ 16 Absatz 2 Nummer 1 der 12. BImSchV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.6.3.8.8.2

Soweit dies durch einen Sachverständigen erfolgt (§ 16 Absatz 4 der 12. BImSchV)

Gebühr: Euro 200 bis 5 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.6.3.8.8:

Gebühren nach Tarifstellen 4.6.2.15.7 und 4.6.2.15.8 werden in diesen Fällen nicht erhoben.

Reisekosten von Angehörigen der Überwachungsbehörde gelten als in die vorstehenden Gebühren der Tarifstelle 4.6.3.8.8 einbezogen.

4.6.3.8.9

Überprüfung der Folgemaßnahmen nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 der 12. BImSchV

Gebühr: Euro 200 bis 1 000

4.6.3.8.10

Prüfung von Mitteilungen nach § 19 Absatz 1 und 2 der 12. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.6.3.8.11

Entgegennahme und Prüfung der Anzeige eines bestehenden Betriebsbereichs nach § 20 Absatz 1 und 3 der 12. BImSchV

Gebühr: Euro 200 bis 2 000

4.6.3.9

Durchführung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 13. BImSchV

4.6.3.9.1

Bearbeitung der Anzeige über die Unverhältnismäßigkeit von Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung sowie zur Kopplung von Gas- und Dampfturbinen oder von Verbrennungsmotoren und Dampfturbinen (§ 7 Absatz 1 und 2 der 13. BImSchV)

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.6.3.9.2

Prüfung von Nachweisergebnissen (§ 4 Absatz 4; § 5 Absatz 5; § 13 Absatz 5; § 14 Absatz 5; § 20 Absatz 7; § 28 Absatz 4, 14 und 15; § 29 Absatz 9 und 10; § 30 Absatz 9; § 32 Absatz 6 und 7; § 33 Absatz 13; § 34 Absatz 8; § 49 Absatz 8 der 13. BImSchV)

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.9.3

Prüfung des Nachweises des ordnungsgemäßen Einbaues von Messeinrichtungen nach § 16 Absatz 3 der 13. BImSchV und der Berichte über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 16 Absatz 6 der 13. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.9.4

Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Messungen nach § 17 Absatz 2 und 4 der

13. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.6.3.9.5

Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Quecksilbermessungen nach § 18 Absatz 7 der 13. BImSchV

Gebühr: Euro 120 bis 1 200

4.6.3.9.6

Billigung des angezeigten Nachweisverfahrens nach § 18 Absatz 9 der 13. BImSchV

Gebühr: Euro 120 bis 1 200

4.6.3.9.7

Prüfung von Messergebnissen nach § 19 Absatz 4; § 21 Absatz 1; § 22 Absatz 1 der 13. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.9.8

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 23 Absatz 1; § 28 Absatz 6, 8 und 9; § 29 Absatz 3 bis 6; § 30 Absatz 4, 5, 7 und 8; § 32 Absatz 6; § 33 Absatz 12 und § 51 Satz 2 der 13. BImSchV)

4.6.3.9.8.1

Unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000

4.6.3.9.8.2

Befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.6.3.9.8.3

Ausnahmen von sonstigen Anforderungen

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.6.3.9.9

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung der Kompensationsmöglichkeit nach § 53 Absatz 1 oder Absatz 2 der 13. BImSchV

Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000

4.6.3.9.10

Prüfung des Jahresberichtes und Weiterleitung an das Umweltbundesamt nach § 22 Absatz 1 und 2 der 13. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.10

Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 17. BImSchV

4.6.3.10.1

Zulassung von Ausnahmen von den in § 3 Absatz 2 bis 4 geforderten Maßnahmen und

Dokumentationen nach § 3 Absatz 5 der 17. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.6.3.10.2

Zulassung von Ausnahmen von den in § 6 Absatz 1 bis 3 und § 7 Absatz 1 bis 3 geforderten Verbrennungsbedingungen (§ 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 6 der 17. BImSchV)

Gebühr: Euro 100 bis 5 000

4.6.3.10.3

Prüfung des Nachweises des ordnungsgemäßen Einbaues von Messeinrichtungen nach § 15 Absatz 3 der 17. BImSchV und der Berichte über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 15 Absatz 4 der 17. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.10.4

Entscheidung über Verzicht auf kontinuierliche Messung der Hg-Emissionen nach § 16 Absatz 8 der 17. BImSchV

Gebühr: Euro 120 bis 1 200

4.6.3.10.5

Zulassung von Einzelmessungen nach § 16 Absatz 6 der 17. BImSchV

Gebühr: Euro 120 bis 1 200

4.6.3.10.6

Prüfung des Ergebnisses von Messungen nach den §§ 17 oder 19 der 17. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.10.7

Prüfung des Jahresberichtes und Weiterleitung an das Umweltbundesamt nach § 22 Absätze 1 und 2 der 17. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.10.8

Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung nach § 24 der 17. BImSchV

4.6.3.10.8.1

Unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

Gebühr: Euro 100 bis 10 000

4.6.3.10.8.2

Befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.6.3.10.8.3

Ausnahmen von sonstigen Anforderungen

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.6.3.11

Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 20. BImSchV

4.6.3.11.1

Ausnahmebewilligung von den Anforderungen der Verordnung nach § 11 Absatz 1 der 20. BImSchV

4.6.3.11.1.1

bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen
Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.11.1.2

bei genehmigungspflichtigen Anlagen
Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.6.3.11.2

Ausnahmebewilligung nach § 11 Absatz 2 der 20. BImSchV von der Forderung wiederkehrender Messungen nach

4.6.3.11.2.1

§ 8 Absatz 3 Nummer 2 der 20. BImSchV
Gebühr: Euro 25 bis 250

4.6.3.11.2.2

oder im Sinne von Nr. 5.3.2.1 der TA Luft
Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.12

Durchführung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 21. BImSchV

4.6.3.12.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der 21. BImSchV
Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.13

Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 26. BImSchV

4.6.3.13.1

Prüfung einer Anzeige nach § 7 der 26. BImSchV
Gebühr: Euro 25 bis 250

4.6.3.13.2

Entscheidung über eine Ausnahme nach § 8 der 26. BImSchV
Gebühr: Euro 25 bis 250

4.6.3.14

Durchführung der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 27. BImSchV

4.6.3.14.1

Prüfung einer Anzeige nach § 6 der 27. BImSchV

Gebühr: Euro 25 bis 250

4.6.3.14.2

Prüfung des Ergebnisses einer Messung nach § 9 der 27. BImSchV

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.6.3.14.3

Entscheidung über eine Ausnahme nach § 12 der 27. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.15

Durchführung der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 30. BImSchV

4.6.3.15.1

Prüfung des Nachweises des ordnungsgemäßen Einbaues von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3 der 30. BImSchV und der Berichte über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 8 Absatz 4 der 30. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.15.2

Prüfung von Messberichten zu Einzelmessungen nach § 12 Absatz 1 der 30. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.15.3

Entscheidung über eine Ausnahme auf Antrag des Betreibers nach § 16 der 30. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.16

Durchführung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 31. BImSchV

4.6.3.16.1

Annahme der verbindlichen Erklärung über einen Reduzierungsplan nach Anhang IV durch die zuständige Behörde nach § 5 Absatz 7 der 31. BImSchV

4.6.3.16.1.1

bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.16.1.2

bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.6.3.16.2

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 11 der 31. BImSchV von

4.6.3.16.2.1

§ 3 Absatz 2 oder 3 der 31. BImSchV

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.6.3.16.2.2

§§ 3 Absatz 4 oder 6 der 31. BImSchV

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.6.3.16.2.3

§ 3 Absatz 5 der 31. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.16.2.4

§ 4 der 31. BImSchV

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.6.3.16.2.5

§§ 5 oder 8 der 31. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 1 000

4.6.3.16.2.6

§ 6 der 31. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.6.3.16.2.7

§ 7 Absatz 1 der 31. BImSchV

Gebühr: Euro 25 bis 250

4.6.3.16.2.8

§ 7 Absatz 2 der 31. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.6.3.16.2:

Werden mehrere Ausnahmen für dieselbe Anlage gleichzeitig erteilt, ist lediglich eine Gebühr nach dem höchsten anzuwendenden Gebührenrahmen festzusetzen.

4.6.3.16.3

Prüfung des Ergebnisses einer Messung der Emissionen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 und 8 der 31. BImSchV)

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.16.4

Prüfung einer Lösemittelbilanz bei genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 6 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 und 8 der 31. BImSchV)

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.17

Durchführung der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden 32. BImSchV

4.6.3.17.1

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme für den Betrieb von Geräten und Maschinen nach § 7 Absatz 2 Satz 1 der 32. BImSchV

Gebühr: Euro 10 bis 1 000

4.6.3.18

Durchführung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 35. BImSchV

4.6.3.18.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV

Gebühr: Euro 10 bis 100

4.6.3.18.2

Ausgabe einer Plakette nach § 4 der 35. BImSchV

Gebühr: Euro 5

4.6.3.19

Durchführung der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 41. BImSchV

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.6.3.19.1 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.6.3.19.1

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle gemäß § 29b BImSchG in Verbindung mit § 26 BImSchG nach § 12 der 41. BImSchV (§ 13 Absatz 3, § 12 Absatz 9 der 2. BImSchV, § 19 Absatz 3 oder 4 der 13. BImSchV, § 15 Absatz 3 oder 4 der 17. BImSchV, § 8 Absatz 3 der 20. BImSchV, § 5 Absatz 3 der 21. BImSchV, § 7 Absatz 3 der 27. BImSchV, § 8 Absatz 3 oder 4 der 30. BImSchV, § 5 Absatz 4 der 31. BImSchV, Nummer 5.3 TA Luft)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.6.3.19.1:

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren für gleichartige Bekanntgaben können bis zu neun Zehntel angerechnet werden.

4.6.3.19.2

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich Verantwortlichen bei bekanntgegebenen Stellen

Gebühr: Euro 100 bis 3 000

4.6.3.19.3

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten

Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand
Gebühr: Euro 25

Hinweis zur Tarifstelle 4.6.3.19.3:

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

4.6.3.19.4

Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen einer Stelle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 14 der 41. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 3 000

4.6.3.19.5

Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle nach § 18 der 41. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 2 500

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen der Tarifstelle 4.6.3.19.6 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S.36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.6.3.19.6

Entscheidung über die Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG in Verbindung mit § 29a Absatz 1 Satz 1 BImSchG (§ 12 der 41. BImSchV)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach der Tarifstelle 4.1.1.1

Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 4.6.3.19.6:

Für die Entscheidung über die Verlängerung einer Bekanntgabe kommt der halbe Gebührenrahmen zum Tragen.

4.6.3.19.7

Prüfung der Gleichwertigkeit von Anerkennungen eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union nach § 14 der 41. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 3 000

4.6.3.19.8

Widerruf der Bekanntgabe eines Sachverständigen (§ 14 der 41. BImSchV)

Gebühr: Euro 50 bis 1 500

4.6.3.20

Durchführung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 42. BImSchV

4.6.3.20.1

Prüfung von Mitteilungen des Betreibers über eine Überschreitung der Maßnahmenwerte bei einer Laboruntersuchung nach § 10 der 42. BImSchV einschließlich der erforderlichen Nachbereitung

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.20.2

Prüfung der Ergebnisse der Überprüfung durch den Sachverständigen oder die akkreditierte Inspektionsstelle über den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nach § 14 der 42. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 500

Hinweis zur Tarifstelle 4.6.3.20.2:

Die Gebühr ist von dem Betreiber der Anlage zu entrichten.

4.6.3.20.3

Entscheidungen über Ausnahmen von den Anforderungen auf Antrag des Betreibers nach § 15 der 42. BImSchV

Gebühr: Euro 150 bis 1 500

4.6.3.21

Durchführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden 44. BImSchV

4.6.3.21.1

Prüfung von Anzeigen nach § 6 Absatz 1, 2 und 5 Satz 1 der 44. BImSchV

Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.3.21.2

Prüfung von Nachweisergebnissen (§ 16 Absatz 5 Satz 3, § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 6, § 24 Absatz 3, 6, 7 Satz 1 und Absatz 12 Satz 3, § 29 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2 der 44. BImSchV)

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.21.3

Prüfung des Nachweises des ordnungsgemäßen Einbaues von Mess- und Auswerteeinrichtungen nach § 28 Absatz 2 Satz 2 der 44. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.21.4

Prüfung von Berichten über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit nach § 28 Absatz 5 der 44. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.21.5

Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Messungen nach § 29 Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 der 44. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 500

4.6.3.21.6

Festlegung von Sonderregelungen nach § 30 Absatz 1 Satz 4 der 44. BImSchV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.6.3.21.7

Anordnung geeigneter Maßnahmen nach § 30 Absatz 1 Satz 5 der 44. BImSchV

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.6.3.21.8

Prüfung des Ergebnisses einer Messung

4.6.3.21.8.1

Ergebnis der kontinuierlichen Messung nach § 30 Absatz 2 der 44. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.21.8.2

Ergebnis der Einzelmessung nach § 31 Absatz 6, Absatz 9 Satz 4 der 44. BImSchV

Gebühr: Euro 75 bis 500

4.6.3.21.9

Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung nach § 32 Absatz 1 der 44. BImSchV

4.6.3.21.9.1

Unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

Gebühr: Euro 500 bis 5 000

4.6.3.21.9.2

Befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.6.3.21.9.3

Ausnahmen von sonstigen Anforderungen

Gebühr: Euro 250 bis 5 000

4.6.3.21.10

Zulassung einer Ausnahme bei plötzlicher Unterbrechung der Gasversorgung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 der 44. BImSchV

4.6.3.21.10.1

bis zu zehn Tage

Gebühr: Euro 100 bis 250

4.6.3.21.10.2

mehr als zehn Tage

Gebühr: Euro 250 bis 1 000

4.6.4

Amtshandlungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LImSchG

4.6.4.1

Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Verbrennens im Freien nach § 7 Absatz 2 LImSchG

Gebühr: Euro 10 bis 100

4.6.4.2

Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot von Betätigungen nach § 9 Absatz

2 LImSchG, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind
Gebühr: Euro 10 bis 1 000

4.6.4.3

Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten nach § 10 Absatz 4 LImSchG
Gebühr: Euro 25 bis 500

4.6.4.4

Prüfung einer Anzeige nach § 11 Absatz 1 LImSchG
Gebühr: Euro 10 bis 100

Hinweis zur Tarifstelle 4.6.4.4:

Eine besondere Gebühr für die Ausnahmegewilligung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 LImSchG wird nicht erhoben.

4.6.5

Amtshandlungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden TEHG

4.6.5.1

Änderungsgenehmigung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und 3 TEHG, soweit die Genehmigung nicht im Rahmen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wird

4.6.5.1.1

Änderungsgenehmigung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 TEHG
Gebühr: Euro 250 bis 1 500

4.6.5.1.2

Änderungsgenehmigung im Rahmen einer Überprüfung nach § 4 Absatz 5 Satz 3 TEHG
Gebühr: Euro 100 bis 1 500

4.6.5.2

Prüfung eines Emissionsberichtes nach § 5 Absatz 1 TEHG
Gebühr: Euro 50 bis 500

4.6.6

Prüfung der Messberichte für Bestandsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, im Folgenden EEG 2009, in Verbindung mit § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

4.6.6.1

Prüfung des Messberichtes (§ 27 Absatz 5 EEG 2009)
Gebühr: Euro 100 bis 200

4.6.6.2

Prüfung des Messberichtes (§ 66 Absatz 1 Nummer 4a EEG 2009)
Gebühr: Euro 100 bis 200

4.6.7

Durchführung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 (GMBL Nr. 48-54, S. 1050) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden TA Luft

4.6.7.1

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung der Kompensationsmöglichkeit nach Nummer 5.4.4.4 der TA Luft

Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000

4.7

Gentechnik

4.7.1

Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GenTG

4.7.1.1

Anzeige, Anmeldung

4.7.1.1.1

Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 2 GenTG der Sicherheitsstufe 1 und zu wesentlichen Änderungen von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 nach § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 GenTG

Gebühr: Euro 100 bis 3 500

4.7.1.1.2

Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 2 GenTG und zu wesentlichen Änderungen von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 GenTG

Gebühr: Euro 100 bis 4 500

4.7.1.1.3

Prüfung einer Anzeige von weiteren gentechnischen Arbeiten nach § 9 Absatz 2 Satz 1 GenTG

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.7.1.1.4

Entscheidung über die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn insbesondere nach § 12 Absatz 5 Satz 1

Gebühr: Euro 100 zusätzlich zu den Gebühren nach Tarifstelle 4.7.1.1.2

4.7.1.1.5

Entscheidung über die vorläufige Untersagung angezeigter gentechnischer Arbeiten nach § 12 Absatz 5a GenTG

Gebühr: Euro 75 bis 1 250

4.7.1.1.6

Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 12 Absatz 6 in Verbindung mit § 19 Satz 3

GenTG

Gebühr: Euro 75 bis 1 250

4.7.1.1.7

Entscheidung über die Untersagung angezeigter oder angemeldeter gentechnischer Arbeiten
nach § 12 Absatz 7 GenTG

Gebühr: Euro 75 bis 1 250

4.7.1.2

Genehmigungen

4.7.1.2.1

Entscheidung über die

a) Genehmigung nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 oder
§ 9 Absatz 4 GenTG

b) Teilgenehmigung nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 GenTG

c) Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage nach § 11 Absatz
1 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 GenTG

4.7.1.2.1.1

Anlagen mit Errichtungskosten (E)

4.7.1.2.1.1.1

bis zu 500 000 Euro

Gebühr: Euro $500 + 0,005 \times (E - 50\,000)$

Mindestgebühr: Euro 500

4.7.1.2.1.1.2

bis zu 50 000 000 Euro

Gebühr: Euro $2\,750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$

4.7.1.2.1.1.3

über 50 000 000 Euro

Gebühr: Euro $151\,250 + 0,0025 \times (E - 350\,000)$

Mindestgebühr: Die höchste Gebühr, die für eine nach § 22 GenTG eingeschlossene
behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden
wäre.

4.7.1.2.1.2

bei bestehenden Anlagen, insbesondere Umwidmungen von Laboratorien zu gentechnischen
Anlagen

Gebühr: Euro 200 bis 9 000

4.7.1.2.1.3

wenn ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder
Änderungsgenehmigung ist

Gebühr: Euro 150 bis 2 000

4.7.1.2.1.4

Wird in einem Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren nach § 18 Absatz 1 GenTG durchgeführt, erhöht sich die Gebühr für jeden Tag, an den Erörterungen stattgefunden haben.
Gebühr: Euro 1 100 je Tag

Ergänzende Regelungen zur Tarifstelle 4.7.1.2.1:

1. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.
2. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.
3. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.

Hinweis zur Tarifstelle 4.7.1.2.1:

Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung, Änderungsgenehmigung oder Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Teilgenehmigung, Änderungsgenehmigung oder Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4.7.1.2.2

Entscheidung über die Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 nach § 11 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 GenTG
Gebühr: Euro 100 bis 2 500

4.7.1.2.3

Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3 GenTG
Gebühr: Euro 75 bis 1 250

4.7.1.2.4

Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der gentechnischen Anlage nach § 27 Absatz 3 GenTG
Gebühr: ein Zwanzigstel der Gebühr nach Tarifstelle 4.7.1.1 und 4.7.1.2

4.7.1.3

Prüfungen, Überwachungen, Anordnungen

4.7.1.3.1

Prüfung der Mitteilung zur beabsichtigten Durchführung einer gentechnischen Arbeit nach § 9 Absatz 4a GenTG
Gebühr: Euro 50 bis 1 000

4.7.1.3.2

Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 GenTG
Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.7.1.3.3

Prüfung der Mitteilung einer Änderung des Projektleiters oder des Beauftragten für die biologische Sicherheit nach § 21 Absatz 1 GenTG
Gebühr: Euro 75 bis 400

4.7.1.3.4

Prüfung der Mitteilung bei Betriebseinstellung nach § 21 Absatz 1b GenTG

Gebühr: Euro 50 bis 300

4.7.1.3.5

Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der Überwachung einer gentechnischen Anlage, Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der Überwachung einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen, sowie Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der Überwachung des Umgangs mit in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder daraus bestehen (§ 25 Absatz 1 GenTG)

Gebühr: je nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3

4.7.1.3.6

Überwachung von in Verkehr gebrachtem Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln (§ 25 Absatz 1 GenTG), soweit gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des GenTG festgestellt werden

Gebühr: Euro 250 bis 1 000

4.7.1.3.7

Entnahme von Proben im Rahmen der Überwachung von gentechnischen Anlagen oder Freisetzungsfächen

Gebühr: Euro 50

4.7.1.3.8

Entnahme von Proben im Rahmen der Überwachung von in Verkehr gebrachtem Saatgut, pflanzlichem Vermehrungsmaterial und Düngemitteln, soweit gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des GenTG festgestellt werden

Gebühr: Euro 50

4.7.1.3.9

Anordnung im Einzelfall nach § 26 Absatz 1 oder Absatz 4 oder Absatz 5 GenTG

Gebühr: Euro 125 bis 2 500

4.7.1.3.10

Anordnung im Einzelfall nach § 26 Absatz 2 GenTG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.7.1.3.11

Anordnung im Einzelfall nach § 26 Absatz 3 GenTG

Gebühr: Euro 250 bis 2 500

4.7.2

Amtshandlungen nach der Gentechnik-Sicherheitsverordnung vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden GenTSV

4.7.2.1

Entscheidung über die Zulassung physikalischer oder chemischer Inaktivierungsverfahren nach § 25 Absatz 2 GenTSV

Gebühr: Euro 100 bis 2 000

4.7.2.2

Entscheidung über die Anerkennung der Aktualisierung der Kenntnisse nach § 28 Absatz 3 Satz 2 bis 4 (§ 28 Absatz 3 Satz 5 GenTSV)

Gebühr: Euro 50 bis 100

4.7.2.3

Entscheidung über die Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 28 Absatz 4 GenTSV

Gebühr: Euro 50 bis 100

4.7.2.4

Entscheidung über die Beschränkung des Nachweises der erforderlichen Sachkunde für festgelegte Arbeiten (§ 28 Absatz 4 GenTSV)

Gebühr: Euro 50 bis 100

4.7.2.5

Entscheidung über die Anerkennung geeigneter Veranstaltungen nach § 28 Absatz 5 GenTSV

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

4.7.2.6

Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Projektleiter oder Beauftragter für die biologische Sicherheit nach § 29 Absatz 2 GenTSV

Gebühr: Euro 50 bis 100